MITTEILUNGEN

aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg

ISSN 0174-5328 Bd. 6 (1999-2001), Heft 4 September 2000

Haupteingang Schönborner Hof

(Zeichnung: Rainer Erzgraber, Aschaffenburg)

Inhalt

Hans-Bernd Spies, Die Beerdigung Aschaffenburger Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit 165

Hans-Bernd Spies, Justus Liebigs Aschaffenburg-Besuch Anfang Mai 1821 . . 173

Hans-Bernd Spies, Ein Vertrag über die Anfertigung von Konfektionswaren für die Aschaffenburger Herrenkleiderfabrik Georg Seitz im Zuchthaus Butzbach (1937) 178

Werner Krämer, Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg in Aschaffenburg. Versuch einer Darstellung 55 Jahre nach Kriegsende. 185

Hans-Bernd Spies, Das Rückerstattungsverfahren um das Anwesen Riesengasse Nr. 7a in Aschaffenburg (1948/50-1952). Die Folgen eines 1936 zwischen Emanuel Mannheimer und Ferdinand Kroth geschlossenen notariellen Grundstücksvertrages. 200

Mitarbeiterverzeichnis

Werner Krämer, Deutsche Str. 59, 63739 Aschaffenburg
Dr. phil. Hans-Bernd Spies, M. A., Neubaustr. 27, 63814 Mainaschaff

Vorschau auf kommende Hefte:

Werner Krämer, Die Aschaffenburger Gesellschaft Gambrinia — Hans-Bernd Spies, Der Lauf der Nachrichten über Dalbergs Reise von Aschaffenburg nach Konstanz in der südwestdeutschen Presse

Der Beerdigungsort Aschaffenburger Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

von Hans-Bernd Spies

Der Bezirksfriedhof für Juden aus Aschaffenburg und Umgebung, auf dem letztmals 1942 Beisetzungen stattfanden[1], liegt auf dem Erbig im Stadtteil Schweinheim. Über den Zeitpunkt, wann er angelegt wurde, gibt es widersprüchliche Angaben. In der 1900 erschienenen und sorgfältig gearbeiteten Geschichte der Aschaffenburger Juden, die als frühesten Beleg den Hinweis auf die 1715 erfolgte landesherrliche Genehmigung für die Ummauerung des Friedhofes auf dem Erbig bringt, heißt es anschließend über den Zeitpunkt der Entstehung des Judenfriedhofes sachlich[2]:

> „Das Alter des Friedhofes lässt sich wohl kaum feststellen; in dem Kataster ist derselbe eingetragen: ‚Friedhof, in der Gemarkung Schweinheim, seit unfürdenklichen Zeiten Eigentum der Distriktsjudengemeinde'. Er dürfte aus der Zeit stammen, in welcher sich hier zum ersten Male Juden niederliessen."

Über diesen Forschungsstand ist auch die neuere Aschaffenburg-Literatur nicht hinausgekommen, selbst wenn dort manchmal frühere und scheinbar genaue Jahreszahlen für die Ersterwähnung des Judenfriedhofes genannt werden[3] – unrichtig sind sie alle.

---

[1] Vgl. *Adolf Klotzky*, Schweinheim hat eine Gedenkstätte eigener Art, den jüdischen Friedhof. 1942 fand hier die letzte Beisetzung statt. Beerdigt wurden sieben Juden, die sich vergiftet hatten, um dem Weg in den Holocaust zu entgehen, in: Spessart. Monatsschrift des Spessartbundes. Zeitschrift für Wandern, Heimatgeschichte und Naturwissen 1983, Juniheft, S. 17-18, dies S. 18, *Gabriele Kokott* u. *Anita Sperle*, Jüdische Friedhöfe in Unterfranken – Erfassung der Friedhöfe und Analyse der Gestaltungsmerkmale mit besonderer Behandlung der symbolischen Darstellungen auf den Grabsteinen, Weihenstephan 1985 (Fachhochschule Weihenstephan, Fachbereich Landespflege, maschinenschriftliche Diplomarbeit), S. 42, *Bernhard Appelmann* (Hrsg.) u. *Karl Bauer* (Bearb.), Schweinheimer Geschichte und Geschichten, Aschaffenburg 1989, S. 83.

[2] *Salomon Bamberger*, Historische Berichte über die Juden der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg, Straßburg 1900, S. 17.

[3] Vgl. insbesondere: *[Johann] Schweinfest*, Das Pfarrdorf Schweinheim und seine Filialen Haibach, Grünmorsbach und Gailbach, Aschaffenburg 1912, S. 82: „Wie lange schon die Begräbnisstätte der Juden dort sich befindet, konnte ich bis jetzt nicht feststellen. Soviel ist gewiß, daß es mindestens 200 Jahre sind. Aus den Akten des unterfränkischen Kreisarchives ist zu entnehmen, daß im Anfange des Jahres 1715 die Juden baten, zur Verhütung der Leichenschändung eine Mauer um ihre Begräbnisstätte bauen zu dürfen." *Mlichael] Göbel*, Schweinheim. Ein Heimatbuch, Aschaffenburg 1930, S. 46: „Um 1700 wurden im offenen Friedhof die Gräber vielfach verwüstet, die Grabsteine zerbrochen oder entwendet und als Bausteine benützt. 1715 gestattete die Mainzer Regierung den Juden, den Begräbnisplatz mit einer Mauer zu umgeben." *Willi Köbl*, Aschaffenburg. Urgeschichte, Geschichte, Wirtschaft, Aschaffenburg 1935, S. 153: „Der Bezirksjudenfriedhof auf dem Erbig ist ‚seit unfürdenklichen Zeiten Eigentum der Distriktsjudengemeinde'. (Katastereintrag.)". *NN*, Schweinheim das Dorf der sieben Hügel gehört seit 40 Jahren zu Aschaffenburg, in: Main-Echo. Unabhängige Zeitung für Untermain und Spessart (künftig: ME) 1979, Nr. 76 (31. März/1. April), S. 19: „Urkundlich erwähnt wurde dieser Friedhof bereits 1453." *Klotzky* (wie Anm. 1), S. 17: „Die alte Begräbnisstätte der Juden des Untermaingebietes wurde 1453 erstmals urkundlich erwähnt. Der Judenfriedhof besteht demnach seit mindestens

Anfang 1715 hatten sich „Sambtliche Juden in undt umb Aschaffenb[u]rg“ mit der Bitte an die Landesregierung in Mainz gewandt[4], um ihren Friedhof in Schweinheim eine Mauer bauen zu dürfen, da dort, ob nun von Menschen oder Tieren, das lassen sie offen, „Todte Cörper auß der erden herauß geschert“ worden waren. Die Regierung, bei der das Schreiben am 7. Februar eingetroffen war, bat vier Tage später den Vizedom zu Aschaffenburg[5], Rudolf Franz Erwein Graf von Schönborn[6], um seine Stellungnahme. Dieser antwortete am 28. Februar von Frankfurt aus[7], daß die Aschaffenburger und die „Dörferen“[8] in Schweinheimer Gemarkung nichts gegen die Ummauerung des Judenfriedhofs einzuwenden hätten, weshalb er empfahl, eine „simple Mauer ohne einiges gedächtes gebäu, damit die bettellleuth, Landtstreicher oder anderes Diebßgesindell sich darinnen nicht auffhalten“ können, zu gestatten. Dementsprechend genehmigte die Regierung am 12. März 1715[9] den Bau der von den Juden beantragten Mauer. Dies ist die erste quellenmäßig gesicherte Aussage über den Judenfriedhof auf dem Erbig, wohingegen der älteste erhaltene und zeitlich zu bestimmende dortige Grabstein aus dem Jahre 1735 stammt[10].

---

530 Jahren.“ *Kokott* u. *Sperle* (wie Anm. 1), S. 42: „der Friedhof existiert vermutlich bereits seit Bestehen der jüdischen Gemeinde, also seit dem 13. Jh. [...]; – erste urkundliche Erwähnung 1453“. *Appelmann* u. *Bauer* (wie Anm. 1), S. 81: „1675 wird dann ein Bezirksfriedhof für Juden auf Schweinheimer Gemarkung erstmals urkundlich erwähnt.“ *Roman Fischer*, Aschaffenburg im Mittelalter. Studien zur Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 32), Aschaffenburg 1989, S. 273: „In Aschaffenburg gab es auch einen eigenen jüdischen Friedhof, der sich in Schweinheim befand; er stammt vermutlich noch aus der Zeit der ersten Niederlassung.“ *Carla Meyer*, „Blumen verwelken irgendwann, aber Steine sind unvergänglich“. Tag des offenen Denkmals: Edna Dähne führte über den jüdischen Friedhof am Erbig, in: ME 1999, Nr. 249 (14. September), S. 17: „Der älteste erhaltene Stein auf dem Friedhof am Erbig stammt aus dem Jahr 1735, obwohl die Anlage noch drei Jahrhunderte älter sein soll: 1453 ist sie erstmals erwähnt.“

[4] Judenschaft aus Aschaffenburg und Umgebung (o. O. [Aschaffenburg], o. D. [Ende Januar/Anfang Februar 1715]; beim Empfänger eingegangen am 7. Februar 1715) an die Regierung in Mainz: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Polizeiakten, V 1669. Hier und bei allen weiteren Zitaten aus ungedruckten Quellen diplomatische Wiedergabe der Vorlage.

[5] Ein Konzept oder eine Abschrift ist in der in Anm. 5 genannten Akte nicht überliefert, die Tatsache, daß die Regierung sich am 11. Februar 1715 an Vizedom Schönborn wandte, geht aus dessen in Anm. 7 angeführtem Bericht hervor.

[6] Zu diesem (1677-1754), der 1700-1733 Vizedom zu Aschaffenburg und somit dortiger Vertreter des Erzbischofs von Mainz in landesherrlichen Angelegenheiten war, vgl. *Max Domarus*, Das Aschaffenburger Vizedomamt unter den Grafen von Schönborn (1672-1772), in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 4 (1957), S. 737-768, dies S. 746-749, 752 u. 768; zum Vizedomamt vgl. *Günter Christ*, Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 12), München 1963, S. 63-66.

[7] Vizedom Rudolf Franz Erwein Graf von Schönborn (Frankfurt, 28. Februar 1715) an die Regierung in Mainz: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Polizeiakten, V 1669.

[8] Dörfer = Dorfbewohner, im Gegensatz zu Städter = Stadtbewohner; vgl. *Jacob Grimm* u. *Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1860, Sp. 1280.

[9] Regierung (Mainz, 12. März 1715, Konzept) an Vizedom und Unterbeamten in Aschaffenburg: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Polizeiakten, V 1669.

[10] Vgl. das letzte Zitat in Anm. 3; diese Jahreszahl wurde Verf. von Edna Dähne, Aschaffenburg, die die vorhandenen Grabsteine dieses Friedhofes im Auftrag der Stadt Aschaffenburg erstmals genau erfaßt hatte, bestätigt.

Im Aschaffenburg-Artikel des Handbuches über die Geschichte der Judengemeinden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wird zwar behauptet, daß bis um 1400 die Aschaffenburger Juden „einen Friedhof auf dem ‚Judenberg vor der Fischerpforte' besessen haben" dürften[11], doch trifft das nicht zu, denn allein aus der topographischen Angabe „gelegen vor der fiesscher porthen uffe dem Jodenberge", so erstmals in einer Urkunde vom 12. August 1437[12] hinsichtlich eines Weingartens, läßt sich solches nicht schließen; eher – wenngleich keineswegs gesichert – ist die Bezeichnung Judenberg auf das vermutlich damals bereits im oberen Bereich der heutigen Löherstraße bestehende ehemalige Judenbad zurückzuführen[13].

Ein weiteres und vor allem gewichtiges Argument gegen das Bestehen eines Judenfriedhofes in Aschaffenburg während des Mittelalters stellt der Inhalt eines Schreibens dar, das „Hanmann Echter Vitztum zu Aschaffinburg" am 15. Februar 1417 an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt am Main richtete[14]. Hammann Echter[15], als Vizedom zu Aschaffenburg der dortige Vertreter des Erz-

---

[11] *[Hans] Goldhammer*, Aschaffenburg, in: Germania Judaica, Bd. 3: 1350-1519, hrsg. v. Arye Maimon, Teilbd. 1, Tübingen 1987, S. 30-33, dies S. 30. Vgl. auch, allerdings durch vorstehenden Artikel überholt, *Hans Goldhammer*, Aschaffenburg. Probeartikel zu Germania Judaica Band III, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 39 (1976), S. 607-618.

[12] Urkunde des Schultheißen und der Gerichtsschöffen zu Aschaffenburg: Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, Stiftsarchiv, Urkunde 2477.

[13] Vgl., jeweils ohne Quellenbelege, *M[artin] B[aldwin] Kittel*, Die Bau-Ornamente aller Jahrhunderte an Gebäuden der Königlich Bayerischen Stadt Aschaffenburg. Deutsche Periode. Lieferung 12 (Programm der Königl. Bayer. Landwirthschafts- und Gewerbsschule erster Classe zu Aschaffenburg zur Feier ihrer öffentlichen Prüfungen und der Preisevertheilung am Schlusse des Schuljahres 1860 in 1861), Aschaffenburg o. J. [1861], S. 24: „bis zum heißen Stein (der J u d e n b e r g genannt wegen des Judenbades)", sowie *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch [I]. Dalbergstraße – Stiftsgasse – Fischerviertel (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 27), Aschaffenburg 1985, S. 572 (Karte) u. 599: Bezeichnung für das Gebiet „östlich der bebauten Fischergasse zwischen Löhergraben, Güterberg und heutiger Lamprechtstraße" u. a. Judenberg; vgl. auch *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch II. Altstadt zwischen Dalbergstraße und Schloß, Mainufer – Mainbrücke – Löherstraße, unter Mitarbeit v. Monika Ebert, Peter Fleck, Ernst Holleber, Ilse Meißner u. Alois Stadtmüller (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 34), Aschaffenburg 1991, S. 645; zum Judenbad im Löhergraben, das angeblich erstmals 1425 erwähnt, vgl. ebd., S. 673 f. Ob das 1345 belegte Judenbad – vgl. *Fischer* (wie Anm. 3), S. 270 – sich noch im Bereich des Altstadthügels befand oder bereits im Löhergraben, das ist ungewiß; dies muß gegenüber *Goldhammer* (wie Anm. 11), S. 30, hervorgehoben werden, wo hinsichtlich der Lage des Judenbades im Löhergraben auch bereits im 14. Jahrhundert kein Zweifel: „Das Judenbad, das vielleicht schon im 14. Jh., sicherlich im 15. Jh. bestand, lag innerhalb der äußeren Umwallung am quellreichen Heißen Stein, der angeblich wegen jenes Bades Judenbad genannt wurde."

[14] Ausfertigung: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main, Ugb E 43 T 10. Ein Schreiben mit gleichem Inhalt hatte bereits am 12. Februar 1417 Conrad Herr zu Bickenbach, Burggraf zu Miltenberg, an Bürgermeister und Rat von Frankfurt gerichtet: ebd., Ugb E 43 T 9; Regest: *Dietrich Andernacht*, Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401-1519 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden, Abt. B: Quellen, Bd. 1/1), Hannover 1996, S. 52, Nr. 181.

[15] Zu Hammann I. Echter von Mespelbrunn, erstmals erwähnt 1393, von 1404 bis 1419 Vizedom von Aschaffenburg, verstorben vor dem 31. Januar 1426, vgl. *A[nton] Kittel*, Beiträge zur Geschichte der Freiherren Echter von Mespelbrunn. Bei der III. Säkularfeier der durch Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn gestifteten Universität Würzburg veröffentlicht, Würzburg 1882, S. 17-22, *Hatto Kallfelz*,

bischofs von Mainz in landesherrlichen Angelegenheiten[16], äußerte sich sinngemäß folgendermaßen: Die Juden im Mainzer Oberstift sind bei mir gewesen und haben gesagt, daß sie bisher gemeinsam mit den Frankfurter Juden den dortigen Friedhof[17] nutzten, den ihre Vorfahren gegen einen jährlichen Zins von Euch gekauft hatten. Zu diesem Zins geben die Juden des Oberstiftes jährlich ihren Anteil, doch Ihr verbietet diesen nun die Nutzung des Friedhofes. Ich fordere Euch namens des Erzbischofs von Mainz[18] auf, den Juden des Oberstiftes wie von alters her die Nutzung des dortigen Judenfriedhofes zu gestatten. Wenn Ihr das nicht tut, werden sich die Juden an den Erzbischof von Mainz wenden.

Darauf antwortete der Frankfurter Rat am 25. Februar u. a.[19]: Früher gab es hier mehrere Juden[20], nun aber nur noch zwei Haushalte, daher ist es jetzt nicht möglich, „alle tode Juden" aus der Umgebung in die Stadt bringen und „sie vff den Juden kirchoffe der Jn der stad franck[furt] liget" begraben zu lassen. Von einem Beerdigungsrecht auswärtiger Juden und von einer jährlichen Zinszahlung dafür ist uns nichts bekannt.

Weitere Beschwerden trafen im Laufe der nächsten Zeit beim Rat der Reichsstadt Frankfurt ein, ohne daß sich an dessen ablehnender Haltung etwas änderte[21]. Schließlich befahl ihm König Sigismund[22] am 5. Mai 1418, den Judenfriedhof wieder den in der Umgebung der Stadt wohnenden Juden zu öffnen

---

Der Lehensbesitz der Echter von Mespelbrunn zur Zeit Peters III. Echter (1520-1576). Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 37/38 (1975), S. 557-577, dies S. 558 f. (terminus ante quem für Todestag), *Wolfgang Martin*, Urkunden des Reichsgräflich Ingelheimschen Archivs im Schloß Mespelbrunn. Ein Beitrag zur Besitzgeschichte der Echter und anderer im 14. Jahrhundert sowie zu deren Genealogie, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 13/14 (1990), S. 15-40, dies S. 23 u. 34 f. (Ersterwähnung), sowie *Martin Kempf*, Genealogie der Grafen von Ingelheim gen. Echter von und zu Mespelbrunn, in: ebd. 20 (1999), S. 11-119, dies S. 17, 20 u. 23 f.

16 Vgl. oben Anm. 6.

17 Zu diesem Judenfriedhof vgl. *I[sidor] Kracauer*, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im XIV. Jahrhundert (Judengasse, Handel und sonstige Berufe). Jahresbericht des Philanthropins, Realschule und Lyzeum der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main. Ostern 1914, Frankfurt am Main 1914, S. 23-26, sowie *Dietrich Andernacht*, Der Frankfurter Judenfriedhof. Seine überörtliche Funktion im Mittelalter, in: Peter Freimark u. Helmut Richtering (Hrsg.), Gedenkschrift für Bernhard Brilling (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 14), Hamburg 1988, S. 77-89.

18 Das war damals, und zwar von 1397 bis zu seinem Tod, Erzbischof Johann II. von Mainz (1360-1419); vgl. *Anton Ph[ilipp] Brück*, Johann II. v. Nassau, Erzbischof von Mainz, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 496-497, sowie *Alois Gerlich*, Johann II. v. Nassau, Ebf. v. Mainz, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München / Zürich 1991, Sp. 515.

19 Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main, Ugb E 43 T 10; Entwurf der Antwort an Conrad Herrn zu Bickenbach, mit Vermerk, daß ebenso dem Vizedom zu Aschaffenburg geantwortet; Regest: *Andernacht*, Regesten (wie Anm. 14), S. 52, Nr. 181.

20 In den Jahren 1412-1417 verließen mehr als 20 jüdische Familien Frankfurt; vgl. *Andernacht*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 77 u. 85.

21 Vgl. ebd., S. 78 f. u. 85.

22 Zu diesem (1368-1437), von 1410/11 bis zu seinem Tod römisch-deutscher König bzw. (ab 1433) Kaiser, vgl. *Sabine Wefers*, Si(e)gmund, röm.-dt. Ks., Kg. v. Ungarn und Böhmen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1868-1871, sowie *Jörg K. Hoensch*, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368-1437, München 1996.

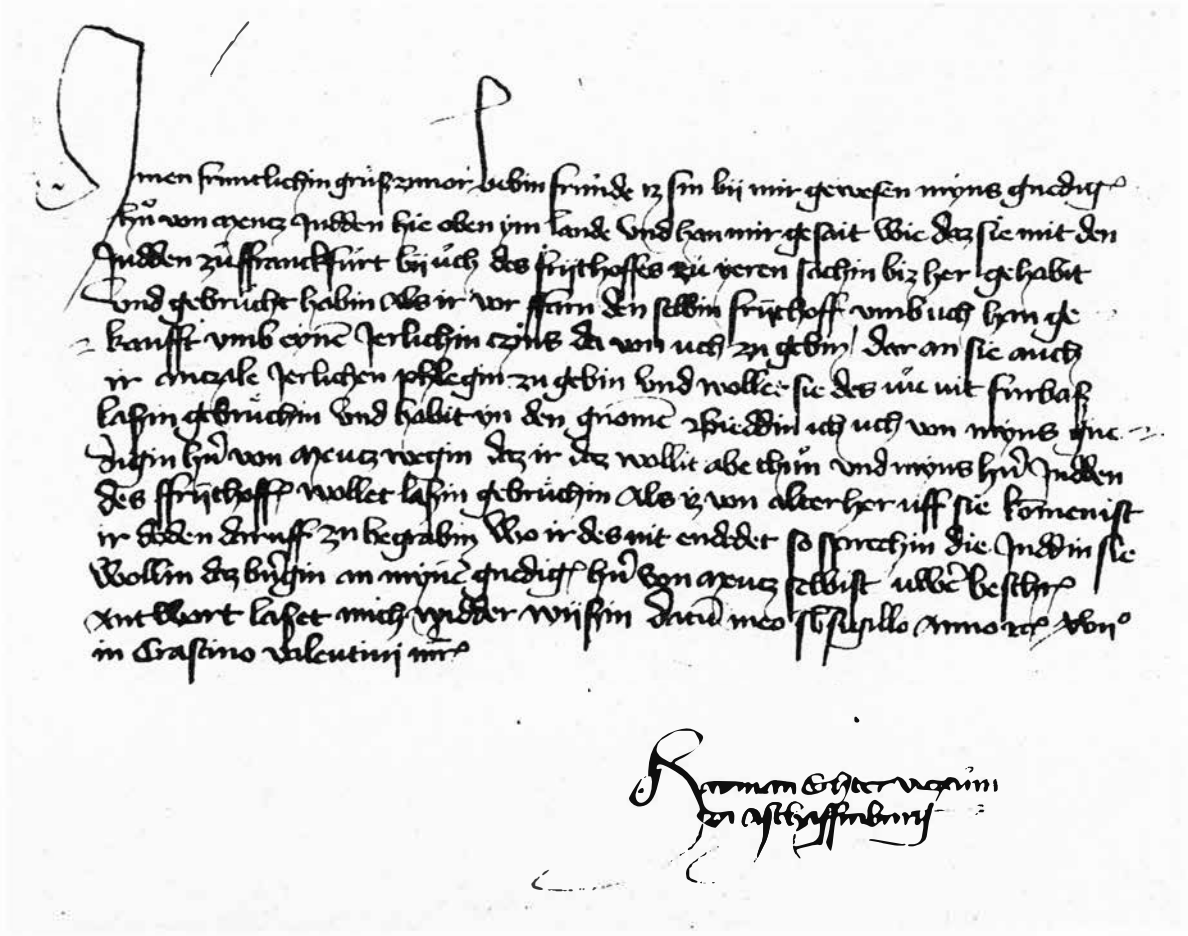

169 Schreiben Hammann Echters, Vizedoms zu Aschaffenburg, vom 15. Februar 1417 an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt am Main (vgl. Anm. 14).

und es beim alten Brauch zu belassen[23]. Aber damit war die Angelegenheit noch längst nicht bereinigt, denn der Frankfurter Rat machte weiterhin Schwierigkeiten[24]. Erst am 7. Mai 1420, also mehr als drei Jahre nach dem Verbot, auswärtige Juden in Frankfurt am Main zu begraben, konnte sich Erzbischof Konrad III. von Mainz[25] beim Rat der Reichsstadt für die Zusage bedanken, wieder Begräbnisse von Juden des Erzstiftes Mainz auf dem Frankfurter Judenfriedhof, wie seit alters üblich, zuzulassen[26].

Mit den um Frankfurt wohnenden, aber nicht zum Erzstift Mainz gehörenden Juden kam erst vier Jahre später eine Vereinbarung zustande[27]: Ab 25. Juli 1424 durften diese, nachdem sie dem Rat der Stadt 100 Gulden gezahlt hatten, zunächst für vier Jahre ihre Toten in Frankfurt beerdigen, und zwar gegen Gebühren: zwei Gulden für einen Erwachsenen, einen Gulden für ein Kind und einen halben Gulden für ein Kleinkind[28]. Das Geld hatte die Frankfurter Judenschaft von ihren auswärtigen Glaubensgenossen einzuziehen und an den Rat abzuführen[29].

Nicht einmal 15 Jahre später wurde das Begräbnisrecht auswärtiger Juden in Frankfurt seitens des Rates erneut in Frage gestellt[30] und schließlich am 30. April 1439 wieder aufgehoben[31]; allerdings war diesem Beschluß, vermutlich aufgrund der früheren Erfahrungen, keine lange Dauer beschieden[32], denn knapp einen Monat später beschloß der Rat am 29. Mai, daß die Gebühren für die Beerdigung fremder Juden vierteljährlich abzurechnen seien[33]. Ob die 1424 festgelegten Begräbnisgebühren auch für die Juden des Erzstiftes Mainz galten, mit denen es bereits 1420 zu einer Übereinkunft gekommen war, läßt sich aufgrund der Quellenlage nicht sagen, ist aber anzunehmen, da in den entsprechenden Beschlüssen des Rates von keiner Ausnahme die Rede ist.

---

[23] Vgl. *Andernacht*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 79 u. 85, sowie *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 55, Nr. 193.

[24] Vgl. *ders.*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 79 f. u. 85, sowie *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 56, Nr. 196.

[25] Zu diesem (um 1380-1434), von 1419 bis zu seinem Tod Erzbischof von Mainz, vgl. *Anton Philipp Brück*, Konrad III., Wild- und Rheingraf v. Daun, Erzbischof von Mainz, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, Berlin 1980, S. 512, sowie *Alois Gerlich*, Konrad III., Wild- und Rheingraf v. Dhaun, Ebf. v. Mainz, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5 (wie Anm. 18), Sp. 1353-1354.

[26] Vgl. *Andernacht*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 80 u. 86, sowie *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 57, Nr. 202.

[27] Vgl. *ders.*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 80 u. 86.

[28] Vgl. ebd., S. 86: 1486 erklärte die Frankfurter Judenschaft, daß es alter Brauch, daß auswärtige Juden „ire begrebnisz hie zu Franckfurt haben, also daz eyn alter judde uber drützehen jare zwene gulden und eyn mitteler darunder ein gulden und eyn kint under eynem jare eyn halben gulden haben geben muszen".

[29] Vgl. *ebd.*, S. 80 u. 86.

[30] Vgl. *ebd.*, S. 81 u. 86 f., sowie *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 151, Nr. 542 (28. April 1439).

[31] Vgl. *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 151, Nr. 543.

[32] Vgl. *ders.*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 81.

[33] Vgl. *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 154, Nr. 551.

1482 wurde die Staffelung der Begräbnisgebühren aufgehoben, fortan mußte für jede Bestattung eines auswärtigen Juden auf dem Frankfurter Judenfriedhof eine Gebühr von drei Gulden entrichtet werden[34]. Trotz zahlreicher Beschwerden sowohl von auswärts als auch von der Frankfurter Judenschaft blieb der Frankfurter Rat bei seiner Haltung[35]. Da diese Art von Gebührenanhebung für die ärmeren Juden des Umlandes einem Begräbnisverbot in Frankfurt gleichkam[36], wurden nach und nach andernorts Judenfriedhöfe angelegt, so beispielsweise 1497 in der Grafschaft Hanau und 1523 vor den Toren Friedbergs auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grundstück [37].

Als 1530 seitens des Erzstiftes Mainz für den mit Familie und Gesinde in Aschaffenburg ansässigen Juden Isaac um Bestätigung des Beerdigungsrechtes auf dem Frankfurter Friedhof gegen Entrichtung der seit alters her gebräuchlichen Gebühr gebeten wurde, lehnte das der Rat der Reichsstadt ab[38]. Dieser Antrag zeigt, daß das Gewohnheitsrecht, verstorbene Juden des Erzstiftes Mainz auf dem Frankfurter Judenfriedhof beizusetzen, auch damals noch nicht in Vergessenheit geraten war. Erst 1570 konnte der Rat endgültig Begräbnisse auswärtiger Juden in Frankfurt verbieten[39]; damit hatte er nach anderthalb Jahrhunderten das erreicht, was 1417 noch am Protest nicht nur der Juden, sondern auch ihrer jeweiligen Landesherren und des römisch-deutschen Königs gescheitert war.

Hinsichtlich des gewöhnlichen Beerdigungsortes der Aschaffenburger Juden im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit läßt sich somit feststellen: Da noch 1530 das Recht eines in Aschaffenburg ansässigen Juden, auf dem Frankfurter Judenfriedhof bestattet zu werden, angesprochen wurde, kann man davon ausgehen, daß es zu diesem Zeitpunkt weder in Aschaffenburg noch in seiner un-

---

[34] Vgl. *ders.*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 81, sowie *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 550, Nr. 2154. 1486 wurde erläuternd festgestellt, daß diese Gebühr auch von Begräbnissen jüdischer Studenten und fremder Juden, die in Frankfurt verstorben, zu erheben sei; vgl. *ders.*, Judenfriedhof, S. 81 u. 87, sowie *ders.*, Regesten, S. 581, Nr. 2276.

[35] Vgl. *ders.*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 81 f. u. 87 f., sowie *ders.*, Regesten (wie Anm. 14), S. 593 f., Nr. 2323, dies S. 593.

[36] Vgl. *ders.*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 81. Zur Feststellung des Wertrahmens der Begräbnisgebühr von drei Gulden: Der 1386 eingeführte rheinische Gulden hatte zunächst einen Goldgehalt von 3,4 g, der sich bis 1550 auf 2,48 g verringerte – vgl. *Michael North*, Floren (Gulden), in: ders. (Hrsg.), Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, München 1995, S. 114-115, dies S. 114 –; nimmt man nun einen Goldgehalt von 3 g an und rechnet nach aktuellen Goldpreisen um – 1 kg Gold kostete am 19. Juli 2000 an der Frankfurter Börse 9810,00 Euro, mithin 1 g = 9,81 Euro bzw. 19,186692 DM; vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland 2000, Nr. 166 (20. Juli), S. 35 –, so ergeben die 3 Gulden Begräbnisgebühren 57,56 DM. Andererseits muß man sich vergleichsweise auch die in der Reichsmatrikel von 1521 für die einzelnen Reichsstände festgelegten Geldanschläge vor Augen halten: Zu der Gesamtsumme von 51269 Gulden hatte jeder der sieben Kurfürsten 600 Gulden beizutragen, Reichsstädte wie Nürnberg, Lübeck, Frankfurt und Friedberg mußten 600, 550, 500 bzw. 90 Gulden dafür aufbringen; Druck der Reichsmatrikel: *Karl Zeumer* (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tl. 2 (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 2,2), Tübingen ²1913, S. 313-317.

[37] Vgl. *Andernacht*, Judenfriedhof (wie Anm. 17), S. 83 u. 88.

[38] Vgl. ebd., S. 83 f. u. 89.

[39] Vgl. ebd., S. 84 u. 89.

mittelbaren Umgebung einen Judenfriedhof gab und daß bisher die verstorbenen Juden aus dem Raum Aschaffenburg auf dem Judenfriedhof in Frankfurt am Main beigesetzt worden waren. Der erste Quellenbeleg für einen Judenfriedhof in Aschaffenburg wiederum stammt aus dem Jahre 1715; allerdings läßt der entsprechende Vorgang keine Aussage darüber zu, wie lange der Friedhof damals bereits bestand. Somit läßt sich nur sagen, daß es den Judenfriedhof auf dem Erbig 1530 noch nicht gab und daß er auf jeden Fall vor 1715 angelegt wurde. Eine genauere Aussage ist mangels weiterer Quellen nicht möglich.

Justus Liebigs Aschaffenburg-Besuch Anfang Mai 1821

von Hans-Bernd Spies

Auf seiner Reise vom Elternhaus in Darmstadt traf der gerade 18jährige Student Justus Liebig (1803-1873)[1] wahrscheinlich am 9. Mai 1821[2] in Erlangen ein, wo er sein Ende 1819 in Bonn begonnenes Studium der Chemie fortsetzen wollte, und schrieb von dort nach Hause[3]:

> „T e u r e E l t e r n ! Heute komme ich hier an und logiere bis jetzt in einem Wirtshaus, da ich noch kein anderes Logis hier bekommen konnte. Ich fuhr über Dieburg nach Aschaffenburg, von da nach Würzburg, ferner über Bamberg nach Erlangen mit Retourchaisen[4]. Die Reise kam mich ohngefähr auf fl. 12.–, es sind ohngefähr 55 Stunden. Senden Sie mir aufs schnellste meinen Koffer durch die Post, da ich keine Stiefel hier habe. Die Beschreibung meiner Reise verspreche ich bis auf meinen nächsten Brief. Kastner ist noch nicht hier."

Der in diesem Brief erwähnte Carl Wilhelm Gottlob Kastner[5] (1783-1857) war zunächst 1805-1812 außerordentlicher Professor der Chemie an der Universität Heidelberg, dann 1812-1818 ordentlicher Professor der Chemie, Pharmazie und Physik an der Universität Halle gewesen und im Herbst 1818 gleiches an der damals neuen Universität Bonn geworden; im Frühjahr 1821 wechselte er von dort an die Universität Erlangen, wo er bis zu seinem Tod Chemie und Physik

---

[1] Zu diesem vgl. zusammenfassend *Frederic L. Holmes*, Justus von Liebig, chemistry, in: Dictionary of Scientific Biography, hrsg. v. Charles Coulston Gillispie, Bd. 8, New York 1973, S. 329-350, *Claus Priesner*, Justus Frhr. v. (hess. Frhr. 1845) Liebig, Chemiker, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 14, Berlin 1985, S. 497-501, sowie *Horst Remane*, (Johann) Justus Frh. von Liebig, Chemiker, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 6, hrsg. v. Walther Killy u. Rudolf Vierhaus, Darmstadt 1997, S. 384-385.

[2] Vgl. Anm. 15 und Text dazu.

[3] Brief Liebigs vom 9. Mai 1821 aus Erlangen an seine Eltern; Druck: *Ernst Berl* (Hrsg.), Briefe von Justus Liebig nach neuen Funden, Gießen / Darmstadt 1928, S. 20.

[4] Vgl. *H[einrich] A[ugust] Pierer* (Hrsg.), Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 5, Altenburg 1825, S. 151: Chaise = „der allgemeine Name aller Arten leichter Kutschen, welche nur halbe oder gar keine Thüren haben; die g a n z e C h a i s e hat Rück- und Vordersitze, die H a l b c h a i s e nur einen Sitz zu 2 Personen". Retourchaise bedeutet Kutsche für Hin- und Rückfahrt; vgl. *Heinz Küpper*, Illustriertes Lexikon der deutschen Umgangssprache, Bd. 6, Stuttgart 1984, S. 2312. Da Liebig sich, wie aus seinem nächsten Brief an seine Eltern (vgl. Anm. 7) – *Berl* (wie Anm. 3), S. 20 f., Zitate S. 20 – hervorgeht, auf „dem Wege zwischen Würzburg und Bamberg [...] das berühmte Kloster Ebrach" ansah und „über Forchheim, Bamberg nach Erlangen" fuhr, dürfte er von Ebrach über Forchheim nach Bamberg und dann – wieder über Forchheim – nach Erlangen gefahren sein und dementsprechend für die Strecke Forchheim-Bamberg-Forchheim die oben erwähnten „Retourchaisen" genommen haben.

[5] Zu diesem vgl. *Otto Wenig* (Hrsg.), Verzeichnis der Professoren und Dozenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818-1968 (150 Jahre Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818-1968), Bonn 1968, S. 142 f., *Burckhardt Helferich*, Zur Geschichte der Chemie in Bonn, in: Bonner Gelehrte. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in Bonn. Mathematik und Naturwissenschaften (150 Jahre Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818-1968), Bonn 1970, S. 117-135, dies S. 119, sowie *Otto Krätz*, Karl Wilhelm Ludwig Kastner, Chemiker, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 11, Berlin 1977, S. 324.

lehrte. Liebig, der in Bonn Kastners Schüler geworden war, ging seinetwegen ebenfalls nach Erlangen.

Den seinen Eltern[6] versprochenen Reisebericht lieferte Liebig mit seinem Brief vom 11. Mai[7] nach. Aus diesem geht hervor, daß der junge Student auf dem Weg von Darmstadt nach Erlangen jeweils eine Zwischenübernachtung in Aschaffenburg und in Würzburg eingelegt hatte. Die Fahrt von Aschaffenburg nach Würzburg war – ebenso wie die von Würzburg nach Erlangen – mit 4 Gulden genau fünfmal so teuer wie die Fahrt von Dieburg nach Aschaffenburg (48 Kreuzer). Aus seinen Angaben, daß das Abendessen in Würzburg 12 Kreuzer gekostet hatte („aß da für 12 Kr. zu Nacht")[8], er für zwei möblierte Zimmer in Erlangen 55 Gulden Miete im Jahr zahlen mußte und das Mittagessen für 12 Kreuzer täglich erhielt, „das Frühstück und das Abendessen[9] sind im Verhältnis ebenso wohlfeil"[10], läßt sich erkennen, wie teuer das Reisen zu jener Zeit noch war, denn sowohl die Fahrtkosten von Aschaffenburg nach Würzburg als auch die von Würzburg nach Erlangen entsprachen damals dem Gegenwert von 20 Mittagessen oder fast einer Monatsmiete Liebigs an seinem neuen Studienort (4 Gulden 35 Kreuzer).

Vergleicht man die angegebenen Fahrpreise mit den damaligen Lebenshaltungskosten eines Studenten in Aschaffenburg, ergibt sich ein ähnliches Bild. Der von Liebig erwähnte Professor Strauß[11] hatte in einer 1820 veröffentlichten Broschüre geschrieben[12]:

> „Die Preise der Wohnungen und Beköstigung sind in Aschaffenburg im Ganzen billig. Der Studirende hat die Wahl unter drei verschiedenen Klassen von Quartieren und Beköstigungen. Bei der Wahl der ersten Klasse werden die jährlichen Kosten für Quartier, Kost, Holz, Licht ungefähr 200 bis 250 fl. rheinisch betragen, bei der zweiten Klasse 300 bis 350 fl., und bei der dritten Klasse 400 bis 450 fl."

Vom niedrigsten und vom höchsten Betrag ausgehend, also 200 bzw. 450 Gulden, ergeben sich rund 33 Kreuzer bzw. 1 Gulden 14 Kreuzer täglich; das wiederum bedeutet, daß die 4 Gulden für die Fahrt von Aschaffenburg nach Würzburg ausgereicht hätten, um als Student in Aschaffenburg den Lebensunterhalt

---

[6] Johann Georg (1775-1850) und Maria Caroline Liebig (1781-1855); vgl. *Priesner* (wie Anm. 1), S. 497.
[7] Brief Liebigs vom 11. Mai 1821 aus Erlangen an seine Eltern; Druck: *Berl* (wie Anm. 3), S. 20 f.
[8] Ebd., S. 20.
[9] Das Abendessen in Erlangen dürfte billiger gewesen sein als das in Würzburg, denn Liebig schrieb (ebd.): „Würzburg ist eine schön gebaute Stadt und sehr lebhaft, doch ist es teurer wie hier."
[10] Ebd., S. 21.
[11] Vgl. Anm. 24.
[12] *A[nselm] F[ranz] Strauß*, Wiedererneuerung und feierliche Eröffnung der Königlich Baierischen National-Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg. Ein Beitrag zur Geschichte dieses vaterländischen Institutes mit Blicken in die Vergangenheit und Zukunft, Aschaffenburg 1820, S. 64.

für gut sieben Tage in der preisgünstigsten und immerhin noch drei Tage in der teuersten Kategorie bestreiten zu können.

Über seine Reise von Darmstadt über Aschaffenburg, wo er wahrscheinlich am frühen Nachmittag des 6. Mai eintraf und einmal übernachtete[13], nach Würzburg teilte Liebig seinen Eltern folgendes mit[14]:

> „T e u r e E l t e r n ! Meinem gestrigen[15] Brief zufolge versprach ich Ihnen nähere Nachricht über meine Reise usw. zu geben. Ich war um ½7 zu Dieburg, traf daselbst einen Bauern von Griesheim, mit welchem ich für 48 Kr. nach Aschaffenburg fuhr, ich ging in die Stadt Regensburg[16] und richtete ein paar Grüße aus von Thomas[17] an Herrn Provisor Weitzel[18], niemals hat mir wohl ein Gruß mehr genutzt als dieser. Ich wurde von demselben sehr gut aufgenommen, er führte mich in der ganzen Stadt herum, zeigte mir alle Merkwürdigkeiten, die

---

[13] Wenn Liebigs Brief vom 9. Mai 1821 richtig datiert ist – vgl. aber Anm. 15 –, dann traf er an diesem Tag in Erlangen ein; da er in seinem Brief vom 11. Mai als Reisezeit von Würzburg nach Erlangen 26 Stunden angab, hatte er eine Nacht fahrend verbracht, woraus sich ergibt, daß die von ihm erwähnte Übernachtung in Würzburg vom 7. auf den 8. Mai und die in Aschaffenburg vom 6. auf den 7. Mai stattgefunden hatte. Da der Jahrgang 1821 der „Aschaffenburger Zeitung" weder in Aschaffenburg noch sonstwo überliefert ist – vgl. *Gert Hagelweide*, Deutsche Zeitungsbestände in Bibliotheken und Archiven, Düsseldorf 1974, S. 229 f. –, gibt es auch keine Möglichkeit, in den dort abgedruckten Listen der eingetroffenen Fremden das Datum von Liebigs Ankunft in Aschaffenburg zu überprüfen; Liebig hatte sich auch nicht in das am 6. November 1804 begonnene Besucherbuch der Hofbibliothek eingetragen.

[14] Vgl. Anm. 7, dies *Berl* (wie Anm. 3), S. 20.

[15] Entweder Schreibfehler für ‚vorgestrigen' oder einer der beiden Briefe ist versehentlich falsch datiert.

[16] Das Gasthaus „Zur Stadt Regensburg" befand sich in der Sandgasse Nr. 12; vgl. *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch III. Stadtgebiet zwischen Sandgasse, Roßmarkt, Betgasse und Wermbachstraße mit Nebengassen (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 41), Aschaffenburg 1994, S. 349 ff.

[17] Nicht identifiziert, zumal nicht klar, ob es sich um einen Vor- oder Familiennamen handelt. Jedenfalls gab es zu dieser Zeit kein Mitglied der Familie Liebig mit Vornamen Thomas, auch Personen mit diesem Familiennamen gehörten nicht zum verwandtschaftlichen Umkreis von Liebigs Familie; vgl. *Otfried Preatorius*, Liebig, Freiherr v. Liebig, aus Überau im hessischen Odenwald, in: Deutsches Geschlechterbuch (Genealogisches Handbuch Bürgerlicher Familien), Bd. 51, hrsg. v. Bernhard Koerner (= Hessisches Geschlechterbuch, Bd. 3), Görlitz 1927, S. 295-342. Auch eine Anfrage an das Stadtarchiv Darmstadt ergab nach dortiger Antwort vom 7. August 2000 nur, daß es 1821 fünf Bürger mit dem Namen Thomas in Darmstadt gab, nämlich einen Ackermann, zwei Schneidermeister, einen Hof- und eigen Kammermusiker, von denen wahrscheinlich keiner von Liebig gemeint; auch keiner der damaligen Darmstädter Apotheker hieß Thomas mit Vornamen.

[18] Wilhelm Christian Weitzel aus Ortenburg in der Wetterau (am 16. Mai 1815 22 Jahre alt, also 1792/93 geboren) war damals Provisor der Löwenapotheke; vgl. *Clemens Stoll*, Die Apotheken am bayerischen Untermain. Eine pharmaziehistorische Dokumentation vom Beginn der Neuzeit bis zum Ende der Personalkonzession 1949 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie, Bd. 77), Stuttgart 2000, S. 128 u. 225. Zur in der Dalbergstraße Nr. 11 gelegenen Löwenapotheke und zu ihrem Gebäude vgl. *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch [I]. Dalbergstraße – Stiftsgasse – Fischergasse (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 27), Aschaffenburg 1985, S. 71-77, *Clemens Stoll*, Die Apotheken der Stadt Aschaffenburg. Von den Anfängen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 13/14 (1990), S. 243-296, dies S. 261-268, *ders.*, 350 Jahre „Löwenapotheke", in: Peter Körner [Hrsg.], Die Löwenapotheke zu Aschaffenburg. Geschichte – Zerstörung – Rekonstruktion, Aschaffenburg 1996, S. 40-57, sowie *ders.*, Apotheken am bayerischen Untermain, S. 121-146.

schöne Bibliothek[19], das Forstinstitut[20], ich wurde durch ihn mit dem Prof. der Chemie Strauß, mit dem Direktor des Lyceums[21], Prof. Hoffmann, und dem Prof. Merkel[22], lauter Freunden von Kastner, bekannt, wie sehr mich das freute, können Sie sich denken, dann aß ich mit ihm zu Nacht und des anderen Morgens fuhr ich für fl. 4.– die 20 Stunden nach Würzburg".

Dieser Bericht aus dem Brief des bald schon bedeutenden und 1845 in den großherzoglich hessischen Adelsstand erhobenen Chemikers Liebig – bereits 1824 wurde er außerordentlicher und im Jahr darauf ordentlicher Professor der Chemie in Gießen und ging, nachdem er Rufe nach St. Petersburg (1837), Wien (1839) und Heidelberg (1851) abgelehnt hatte, 1852 nach München[23] – ist wiederum ein Beispiel dafür, wie aus Mitteilungen über Reisen – seien es nun, wie hier, Briefe oder, wie in vielen anderen Fällen, regelrechte Reiseberichte – Kenntnisse gewonnen werden können, die die örtliche Überlieferung nicht hergibt. So war es bisher nicht bekannt, daß die drei von Liebig aufgesuchten Aschaffenburger Professoren Anselm Franz Strauß (1780-1830)[24], Johann Joseph

---

[19] Gemeint ist die Hofbibliothek in Schloß Johannisburg; zu dieser vgl. *Sigrid von der Gönna*, Hofbibliothek Aschaffenburg. Ihre Geschichte in der Tradition der Kurfürstlich Mainzischen Bibliothek, Wiesbaden 1982, S. 89-289.

[20] 1807 unter diesem Namen gegründet, 1819 zur Königlich Bayerischen National-Forstlehranstalt erhoben, 1832 aufgelöst, 1844 als Königliche Forstschule erneuert, 1878 teilweise und 1910 gänzlich mit der Universität München vereinigt; vgl. *Theodor Josef] Scherg*, Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg besonders im Fürstentum Aschaffenburg 1803-1813 und im Großherzogtum Frankfurt 1810-1813, München-Solln 1939, S. 497 ff. Zur Zeit von Liebigs Aschaffenburg-Besuch befand sich die Forstlehranstalt im Gebäude der ehemaligen Dekanei, Pfaffengasse Nr. 13; vgl. *Hermann Fürst*, Chronik der Königl. Bayr. Forstlehranstalt Aschaffenburg für die Jahre 1844-1894. Zu Ehren ihres 50jährigen Bestehens herausgegeben, Aschaffenburg 1894, S. 2, sowie zum Gebäude selbst *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch II. Altstadt zwischen Dalbergstraße und Schloß, Mainufer – Mainbrücke – Löherstraße (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 34), Aschaffenburg 1991, S. 91-104.

[21] Es befand sich in den Gebäuden Pfaffengasse Nr. 22 und 24; zu diesen vgl. *Grimm*, Häuserbuch II (wie Anm. 20), S. 177-193.

[22] Druck hat „Prof. Mehmel", doch handelte es sich eindeutig um Joseph Merkel; vgl. unten Anm. 26.

[23] Vgl. *Priesner* (wie Anm. 1), S. 497 f. Liebig war auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München (seit 1838, ab 1859 deren Präsident), Wien (1848) und Berlin (1855), außerdem des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste (1851) und des Maximilian-Ordens für Wissenschaft und Kunst (1853); vgl. ebd., S. 498 u. 501.

[24] Zu diesem, der 1805 Gründer und bis 1813 Besitzer der Straußapotheke war, 1808 Professor der Chemie an der Karls-Universität und im Jahr darauf auch am Forstinstitut, 1819 Professor der gesamten Naturwissenschaften am Lyzeum sowie Professor der Chemie und Physik an der Forstlehranstalt wurde, 1827 die erste Steingutfabrik in Damm bei Aschaffenburg gründete, die er allerdings bereits 1829 wieder verkaufte, vgl. *Erich Stenger*, Die Steingutfabrik Damm bei Aschaffenburg 1827-1884, Aschaffenburg 1949, S. 22-27 u. 151, *Theodor Josef Scherg*, Dalbergs Hochschulstadt Aschaffenburg, Bd. 1: Geschichte der Karls-Universität (1798-1818) und des bayerischen Lyceums (1818-1873), Aschaffenburg 1954, S. 187, *Clemens Stoll*, Apotheken der Stadt (wie Anm. 18), S. 282 ff., *ders.*, Apotheken am bayerischen Untermain (wie Anm. 18), S. 162-170 u. 174. Zur in der Herstallstraße Nr. 14 gelegenen Straußapotheke und zu ihrem Gebäude vgl. *Stoll*, Apotheken der Stadt, S. 282-285, *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch IV. Herstallstraße mit Entengasse, Landingstraße mit Marktplatz, Steingasse mit Nebensteingasse und Friedrichstraße (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 43), Aschaffenburg 1996, S. 102-105, sowie *Stoll*, Apotheken am bayerischen Untermain, S. 162-180.

Ignaz Hoffmann (1777-1866)[25] und Joseph Merkel (1788-1866)[26] mit seinem Lehrer Kastner befreundet waren. Interessant ist dabei vor allem, daß nicht nur die Naturwissenschaftler Hoffmann und Strauß, sondern auch der Philologe Merkel von Liebig zum Freundeskreis Kastners gerechnet wurden. Jedenfalls wird durch Liebigs briefliche Mitteilung an seine Eltern wieder einmal ausschnittsweise das persönliche Beziehungsgeflecht sichtbar, das in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen in Aschaffenburg lebenden Gelehrten und denen im übrigen Deutschland bestand.

---

[25] Zu diesem, der u. a. 1812-1858 Rektor des Philosophischen Lehrinstituts – 1818 in ein bayerisches Lyzeum umgewandelt – in Aschaffenburg war, dort Physik und Mathematik unterrichtete und 1858 in den bayerischen Adelsstand erhoben wurde, vgl. *Scherg*, Schulwesen (wie Anm. 20), S. 619 f., *ders.*, Hochschulstadt, Bd. 1 (wie Anm. 24), S. 458-470, u. Bd. 3: Aschaffenburger Akademiker der Karlsuniversität (1798-1818) und des bayerischen Lyceums (1818-1873). Sechzig Aufsätze mit über 100 behandelten Persönlichkeiten, Aschaffenburg 1951, S. 145-161, *Carsten Pollnick*, Johann Joseph Ignaz von Hoffmann (1777-1866). Schulpatriarch und Humanist, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 19 (1997), S. 289-302, sowie *Hans-Bernd Spies*, Aschaffenburg-Erinnerungen Lujo Brentanos in seiner Korrespondenz mit Jean Friedrich (1929/30), in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 6 (1999-2001), S. 105-112, dies S. 107 u. 110. Zum Philosophischen Lehrinstitut bzw. zum Lyzeum vgl. *Scherg*, Schulwesen, S. 455-478, sowie *ders.*, Hochschulstadt, Bd. 1, S. 235-250.

[26] Zu diesem, der u. a. von 1811 bis zu seinem Tod Professor für Philologie und Archäologie am Philosophischen Lehrinstitut (vgl. Anm. 25) und daneben seit 1818 auch Hofbibliothekar war, vgl. *Scherg*, Schulwesen (wie Anm. 20), S. 513 f., *ders.*, Hochschulstadt, Bd. 1 (wie Anm. 24), S. 490-501, *von der Gönna* (wie Anm. 19), S. 231 f., 238 ff. u. 245-273, bes. S. 245-253, 256-260 u. 266-269, *Hans-Bernd Spies*, Die Tasso-Biographie Joseph Merkels, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 1 (1983-1986), S. 35-37, sowie *Karl Köhler*, Joseph Merkel, engster Freund der Brentanos, in: Brigitte Schad (Hrsg.), Die Aschaffenburger Brentanos. Beiträge zur Geschichte der Familie aus unbekanntem Nachlaß-Material (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 25), Aschaffenburg 1984, S. 90-101.

Ein Vertrag über die Anfertigung von Konfektionswaren für die Aschaffenburger Herrenkleiderfabrik Georg Seitz im Zuchthaus Butzbach (1937)

von Hans-Bernd Spies

Für die Aschaffenburger Bekleidungsindustrie wurden nicht nur während des Zweiten Weltkrieges auswärts durch Strafgefangene, in einem bekannten Fall 1942-1944 durch Polinnen in Groß-Rohrheim, einem Außenarbeitslager der Gefangenenlager Dieburg, Waren hergestellt[1], sondern das gab es auch schon in der Zeit davor. So ließ die Herrenkleiderfabrik Georg Seitz[2] sowohl im Zuchthaus Marienschloß in Rockenberg bei Butzbach als auch in dem in Butzbach selbst durch dort einsitzende Strafgefangene Konfektionswaren nähen. Nachdem bereits am 11. August 1936 ein Vertrag mit dem Zuchthaus Marienschloß in Rockenberg abgeschlossen worden war[3], folgte am 7. Mai 1937 ein gleicher mit dem Zuchthaus Butzbach[4]:

„V e r t r a g

zwischen

der Firma Georg S e i t z , Herrenkleiderfabrik in Aschaffenburg (Jnhaber Georg S e i t z)

und

der Direktion des Zuchthauses Butzbach.

§ 1.

Der Unternehmer, Firma Georg Seitz, Herrenkleiderfabrik in Aschaffenburg, lässt im Zuchthaus Butzbach durch Gefangene Konfektionswaren verschiedener Art herstellen.

Eine Mindestzahl der zu beschäftigenden Gefangenen wird nicht festgesetzt; der Unternehmer wird aber der Anstalt, je nach Konjunktur, möglichst viele Aufträge überweisen.

---

[1] Vgl. dazu *Hans-Bernd Spies*, Die Beschäftigung von weiblichen polnischen Gefangenen für die Aschaffenburger Bekleidungsindustrie (1942-1944), in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 6 (1999-2001), S. 151-162, dies S. 152 ff., 156-159 u. 161 f.

[2] Diese Kleiderfabrik befand sich damals in der Antoniusstraße 8; vgl. Einwohner-Buch der Stadt Aschaffenburg 1937/38. Nach amtlichen Unterlagen bearbeitet, Aschaffenburg 1937, S. III/20. Gründer und Inhaber war der unter gleicher Anschrift wohnende – vgl. ebd., S. I/67 u. II/16 – Georg Seitz (1890-1958); zu seinen Lebensdaten: Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, Einwohnermeldekartei – Straßen (Antoniusstr. 8) sowie Todesanzeige in: Main-Echo. Unabhängige Zeitung für Untermain und Spessart 1958, Nr. 34 (11. Februar), S. 10.

[3] Generalstaatsanwalt (Darmstadt, 4. Juni 1937), handschriftlicher Aktenvermerk: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Abt. G 24, Nr. 1209, fol. 21: „Ein gleicher Vertrag wurde am 11. August 1936 seitens der Firma mit der Direktion des Zuchthauses Marienschloß abgeschlossen." Hier und bei allen weiteren Aktenzitaten diplomatische Wiedergabe der Vorlage, lediglich Absatzeinzüge sowie fehlende und überzählige Leertasten unberücksichtigt.

[4] Ebd., fol. 17-18'.

§ 2.

An Arbeitslöhnen werden Stücklöhne bezahlt, die den entsprechenden Lohntarifen auf dem freien Arbeitsmarkt nach Möglichkeit anzugleichen sind. Vorerst gilt die gleichzeitig mit diesem Vertrag abgeschlossene Preisvereinbarung[5]. Weitere Vereinbarungen sind von Fall zu Fall zu treffen.

§ 3.

Der Unternehmer liefert die Rohstoffe und das Nähgarn. Abtransport[6] der Rohstoffe und Abtransport der Fertigwaren geht zu Lasten des Unternehmers.

§ 4.

Für die Erfüllung seiner Vertragspflichten leistet der Unternehmer Sicherheit, und zwar vorerst in Höhe von 200.-- RM durch Hinterlegung dieser Summe bei der Kasse der Anstalt. Falls bei der künftigen Entwicklung der Vertragsbeziehungen diese Summe nicht ausreichen sollte, ist sie auf Verlangen der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde angemessen zu erhöhen.
Ausserdem bestellt der Unternehmer der Anstalt ein Faustpfandrecht[7] an den jeweils zur Verarbeitung übergebenen Rohstoffen und den daraus gefertigten Waren.

§ 5.

Stücklöhne und Transportkosten, soweit von der Anstalt vorgelegt, werden bei jeder Ablieferung in Rechnung gestellt; die Rechnung ist lastenfrei binnen 2 Wochen zu begleichen. Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 2 % über Reichsbankdiskont[8] in Rechnung gestellt. Bei weiterer Säumnis kann die Anstalt vom Faustpfandrecht (§ 4) Gebrauch machen.

§ 6.

Solange keine besonderen, ausschliesslich für den Unternehmer bestimmte Betriebsräume zur Verfügung gestellt werden und ausschliesslich für den Unternehmer arbeitende Betriebsleiter aus der Beamtenschaft nicht eingeteilt sind, wird für Heizung, Beleuchtung und Zuschlag für beamtete Werkleiter nichts erhoben.

---

[5] Ebd., fol. 19; siehe Abbildung auf S. 180.

[6] Dem Sinn nach müßte es „Antransport" heißen.

[7] Das bedeutet, daß das Zuchthaus bis zur Bezahlung der Verbindlichkeiten der Firma Seitz ihm gegenüber im tatsächlichen Besitz der Waren blieb; vgl. *Hans-Rudolf Hagemann*, Pfandrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, hrsg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Berlin 1984, Sp. 1684-1688, dies Sp. 1686 f.

[8] Der Diskont der Reichsbank betrug seit 22. September 1932 4 % und wurde ab 9. April 1940 auf 3,5 % gesenkt; vgl. *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.), Deutsches Geld- und Bankwesen in Zahlen 1876-1975, Frankfurt am Main 1976, S. 276.

P r e i s v e r e i n b a r u n g

1.	Lange Hosen ohne Umschlag sog. Arbeitshosen mit einer Gesäßtasche	RM o,53
2.	Lange Umschlaghosen und Golfhosen mit 1 Uhrtasche und 1 Gesäßtasche ohne Patte	o,58
3.	Lange Umschlaghosen und Golfhosen mit 1 Uhrtasche und 1 Gesäßtasche mit Patte	o,84
4.	Lange Umschlaghosen und Golfhosen mit 1 Uhrtasche und 2 Gesäßtaschen mit Patte	1,o5
5.	Breechesshosen zum Schnüren mit 1 Uhrtasche und 1 Gesäßtasche ohne Patte	o,53
6.	Breechesshosen zum Schnüren mit 1 Uhrtasche und 2 Gesäßtaschen mit Patte	o,84
7.	Breechesshosen zum Knöpfen mehr pro Stück	o,21

Sämtliche Transportspesen gehen zu Lasten der Firma Georg Seitz .

Butzbach, den 7. Mai 1937. Aschaffenburg, den 7. Mai 1937.

Zuchthaus Butzbach

Georg Seitz

Preisvereinbarung vom 7. Mai 1937 zwischen dem Zuchthaus Butzbach und der Herrenkleiderfabrik Georg Seitz als Anlage zum beiderseitigen Vertrag vom gleichen Tag (vgl. Anm. 5).

§ 7.

Die vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vom 14. März 1936[9] ist am 1. Juli 1936 in Kraft getreten[10]. Soweit in ihr Vorschriften enthalten sind, die die Beschäftigung von Gefangenen für Unternehmer und andere Arbeitgeber regeln, bilden diese Vorschriften und die dazu noch ergehenden Ausführungsbestimmungen einen Bestandteil dieses Vertrages.

Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Beiträge der Arbeitgeber zur Unfallfürsorge für die Gefangenen nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900[11]. Bis auf weiteres wird hierfür bei der Festsetzung der Stücklöhne nach § 2 ein Zuschlag von 5 % in den Stücklohn eingerechnet. Sozial-Versicherungsbeiträge sind für die Gefangenen nicht zu leisten.

§ 8.

Die Justizverwaltung haftet nicht für die von dem Unternehmer in die Anstalt eingebrachten Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräte, sowie für etwaige schlechte Arbeit der Gefangenen. Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer aus solchen Gründen nicht stellen; der Unternehmer kann auch nicht Ersatz aus der Arbeitsbelohnung der Gefangenen fordern. Die Direktion wird aber mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Gefangenen zu guter Arbeit und sorgfältigem Umgang mit Waren und Geräten anhalten.

§ 9.

Der Unternehmer darf weder in Bekanntmachungen noch sonstwie die gefertigten Waren als Strafanstaltsarbeit bezeichnen.

§ 10.

Der Unternehmer kann die ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte und obliegenden Pflichten nur mit Zustimmung der Direktion auf einen Anderen über-

---

[9] Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vom 14. März 1936 (AVO). Amtliche Ausgabe, Berlin 1936.

[10] Vgl. Amtsverfügung des Reichsjustizministers vom 22. April 1936: „Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs habe ich durch Verfügung vom 14. 3. 1936 eine Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung (AVO.) erlassen. Die Arbeitsverwaltungsordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft. [...] Die Arbeitsverwaltungsordnung gelangt in der erforderlichen Anzahl von Druckstücken durch die Rechnungsämter der Oberlandesgerichte an die Justizbehörden zur Verteilung." Druck: Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege 98 (1936), S. 635.

[11] Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900, veröffentlicht am 11. Juli 1900; Druck: Reichs-Gesetzblatt. 1900. Enthält die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 10. Januar bis 8. Dezember 1900, nebst einem Vertrage vom Jahre 1897 sowie zwei Verträgen und zwei Verordnungen vom Jahre 1899. (Von Nr. 2642 bis einschl. Nr. 2741.) Nr. 1 bis einschl. Nr. 57, Berlin 1900, S. 536-545. Im einschlägigen § 7 wurde u. a. bestimmt: „Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrags mit der Anstaltsleitung Gefangene (§. 1) beschäftigen, können zu Beiträgen an diejenige Kasse, welche die Entschädigung zu gewähren hat, oder wenn sich der Unfall aus Anlaß einer für ihre Rechnung in oder außerhalb der Anstalt stattfindenden Beschäftigung zugetragen hat, zum Ersatze der der Kasse gemäß §§. 2 bis 5 erwachsenden Ausgaben herangezogen werden. Die Höhe der Beiträge sowie der Umfang und die Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind durch den mit dem Unternehmer abzuschließenden

tragen. Dies gilt auch bei einem etwaigen Wechsel in der Person des Jnhabers der Firma.

§ 11.

Der Vertrag wird zunächst auf die Dauer eines Jahres geschlossen, beginnend mit dem [12]. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit weiter, wenn er nicht vor Beginn des letzten Vierteljahres schriftlich gekündigt wird.

§ 12.

Der Vertrag kann von der Direktion fristlos gekündigt werden, wenn der Unternehmer

a) in Konkurs gerät oder sonstwie seine Zahlungen einstellt,
b) die monatlichen Rechnungen trotz Mahnung wiederholt nicht pünktlich zahlt,
c) dem § 9 zuwiderhandelt.

Butzbach, den 7 Mai[13] 1937.
Zuchthaus Butzbach.
[Unterschrift]
Direktor."

Aschaffenburg, den 7. Mai[14] 1937.

Georg Seitz[15]

Dieser Vertrag wurde von der Direktion des Zuchthauses Butzbach dem Generalstaatsanwalt in Darmstadt am 15. Mai in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung zugesandt[16], die am 4. Juni 1937 erteilt wurde[17]:

> „Von dem in 3facher Ausfertigung vorgelegten Geschäftsvertrag mit der Firma Georg Seitz in Aschaffenburg habe ich Kenntnis genommen. Ich finde gegen Abschluß des Vertrags in der vorliegenden Form nichts zu erinnern & empfehle das Weitere zu veranlassen.
> Zwei Vertragsausfertigungen folgen anbei zurück."

Für das Zuchthaus bot ein solches Vertragsverhältnis eine Einnahmequelle, weshalb es daran interessiert war, „möglichst viele Aufträge" zu bekommen (§ 1); aus dem gleichen Grund wurden auch Stücklöhne vereinbart, die nach Mög-

---

Vertrag zu regeln. Die betreffenden Bestimmungen sind der Ausführungsbehörde auf Verlangen mitzutheilen."

[12] In der herangezogenen Vorlage ist kein Datum eingetragen; neben dem den Satz am Blattrand beendenden Punkt ist handschriftlich mit Bleistift ein Fragezeichen gesetzt.

[13] „7 Mai" handschriftlich eingefügt.

[14] „7. Mai" handschriftlich eingefügt.

[15] Eigenhändige Unterschrift des Firmeninhabers.

[16] Direktion des Zuchthauses (Butzbach, 15. Mai 1937) an Generalstaatsanwalt in Darmstadt, dort eingegangen am 16. und vorgelegt am 18. Mai 1937: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Abt. G 24, Nr. 1209, fol. 16.

lichkeit jenen auf dem freien Arbeitsmarkt entsprechen sollten (§ 2). Der von der Firma Seitz als Sicherheit zu hinterlegende Betrag von 200 RM (§ 4) entsprach dem in der Preisvereinbarung vom gleichen Tag festgelegten Stücklohn für die Anfertigung von rund 190 langen Hosen der teuersten oder 377 der einfachsten Ausführung. Jegliche Haftung für „die von dem Unternehmer in die Anstalt eingebrachten Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräte" war ausgeschlossen, allerdings versprach die Zuchthausleitung, die Gefangenen „zu guter Arbeit und sorgfältigem Umgang mit Waren und Geräten anzuhalten" (§ 8). Sehr wichtig war, daß der Unternehmer jeden Hinweis darauf, daß es sich bei den Waren um „Strafanstaltsarbeit" handele, unterließ (§ 9), denn Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift konnte wie Zahlungsverzug zu fristloser Kündigung des Vertrages führen (§ 12).

Im Vergleich mit dem gut fünf Jahre später, nämlich am 17./25. September 1942, zwischen der Aschaffenburger Knabenkleiderfabrik Michael Eitel und dem Vorstand der Gefangenenlager Rodgau geschlossenen Vertrag[18] war dieser für den Unternehmer wesentlich günstiger, wie sich bei genauer Betrachtung der gleichzeitig unterzeichneten Preisvereinbarung[19] ergibt: Für das Nähen einer einfachen Hose (lange Hose ohne Umschlag, sogenannte Arbeitshose, mit einer Gesäßtasche) wurden 0,53 RM, für das der teuersten Hose (lange Umschlaghose und Golfhose mit einer Uhrtasche und zwei Gesäßtaschen mit Patte) 1,05 RM gezahlt. Da als Arbeitszeit für das Anfertigen derartiger Hosen 2 Stunden 5 Minuten bzw. 3 Stunden 10 Minuten veranschlagt wurden[20], ergibt sich aufgrund der genannten Preisvereinbarung ein rechnerischer Stundenlohn von rund 0,267 RM bei der einfachen und 0,348 RM bei der teuersten Hose, jeweils einschließlich des in § 7 genannten Zuschlages von 5 % für die Unfallfürsorge. Da andererseits in Aschaffenburg der tarifliche Fabrikstundenlohn für Handnäherinnen 0,40 RM, für Maschinennäherinnen 0,47 RM und für Schneider 0,67 RM betrug[21], war die Vergabe der genannten Arbeiten an das Zuchthaus in Butzbach für den Unternehmer erheblich günstiger, wenn er ausschließlich auf die Kosten sah. Aber selbst wenn die Qualität der Arbeit nicht unbedingt der der firmeneigenen Näherinnen und Schneider entsprochen haben sollte, so war ein Entgelt, das um 33,25 %[22] oder sogar um gut 48 %[23] unter dem Tariflohn lag, ein unter unternehmerischen Gesichtspunkten wichtiges, wenn nicht sogar entscheidendes Argument für diese Arbeitsvergabe.

---

[17] Generalstaatsanwalt (Darmstadt, 4. Juni 1937, handschriftlicher Entwurf) an Direktion des Zuchthauses Butzbach: ebd., fol. 21-21'.

[18] Druck: *Spies* (wie Anm. 1), S. 152 ff.

[19] Vgl. Anm. 5 sowie Abb. S. 180.

[20] Festlegung in der entsprechenden Reichstarifordnung; vgl. *Lorenz Kunkel*, Die Aschaffenburger Herren-Konfektion, Aschaffenburg 1931, S. 46.

[21] Vgl. *Lambert Franz*, Die Heimarbeit in der Aschaffenburger Bekleidungsindustrie, gesehen vom wirtschaftlichen Standpunkte unter Berücksichtigung des Heimarbeitsgesetzes vom 23. März 1934 in seiner Fassung v. 30. Oktober 1939, München 1941, S. 41-46, bes. S. 42 u. 45.

[22] 0,40 RM - 0,267 RM = 0,133 RM und 0,133 RM = 33,25 % von 0,40 RM.

[23] 0,67 RM - 0,348 RM = 0,322 RM und 0,322 RM = 48,0569 % von 0,67 RM.

Da eine „Mindestzahl der zu beschäftigenden Gefangenen" im Vertrag nicht festgelegt worden war (§ 1), konnte die Firma Seitz ganz nach eigenem Bedarf auf die Arbeitkraft von Insassen des Zuchthauses Butzbach zurückgreifen. Aufgrund der Tatsache, daß die Herrenkleiderfabrik Seitz mit dem Zuchthaus Marienschloß in Rockenberg ebenfalls einen entsprechenden Vertrag geschlossen hatte, kann man annehmen, daß Gefangene beider Strafanstalten nicht nur bei Hochkonjunktur, sondern auch zu anderen Zeiten für das Aschaffenburger Unternehmen Hosen nähten. Auf diese Weise entstanden der Firma Georg Seitz bei der Anfertigung von Herrenhosen erheblich niedrigere Kosten, als wenn sie nur tariflich zu bezahlende Näherinnen und Schneider aus der Umgebung Aschaffenburgs beschäftigt hätte. Die Vergabe von Näharbeiten an Zuchthausinsassen war in diesem Fall also eine Möglichkeit, den Gewinn zu steigern.

Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg in Aschaffenburg

– Versuch einer Darstellung 55 Jahre nach Kriegsende –

von Werner Krämer

Vorbemerkung[1]

Nach langwierigen Verhandlungen wurden am 17. Juli 2000 in Berlin zwei deutsch-amerikanische Regierungsabkommen unterzeichnet, die es ermöglichen, aufgrund des knapp einen Monat später verkündeten Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“[2] Entschädigungen an während des Zweiten Weltkrieges im damaligen Deutschland beschäftigte Zwangsarbeiter zu zahlen, und zwar in Höhe von bis zu je 15000 DM an solche aus Konzentrationslagern bzw. bis zu je 5000 DM an solche in Wirtschaft oder Landwirtschaft. Wie verhielt es sich mit der Zwangsarbeit in Aschaffenburg?

Nach der am 3. April 1945 erfolgten Kapitulation Aschaffenburgs[3] bestimmte die örtliche US-Militärverwaltung am 4. September 1945 – eine vom Hauptquartier erhaltene allgemeine Weisung weitergebend – in einem Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg und an alle Bürgermeister des Landkreises Aschaffenburg[4], zwecks Rückführung der den Vereinten Nationen unterstehenden verschleppten Personen in ihre Heimat Listen von allen sich im Raum Aschaffenburg aufhaltenden Personen sowjetischer, französischer, belgischer, niederländischer, luxemburgischer, tschechischer, schwedischer, jugoslawischer, griechischer, italienischer, dänischer, norwegischer und finnischer Staatsangehörigkeit anzufertigen. Im englischen Originaltext sprach man von „Displaced Persons“ (Verschleppte Personen), während es in der deutschen Übersetzung „Ausländische Arbeiter“ hieß. Im offiziellen Sprachgebrauch während des Krieges waren sie als „Fremdarbeiter“ bezeichnet worden.

---

[1] Zum gesamten Sachverhalt vgl. *Werner Krämer*, Das Schicksal der Fremdarbeiter in Aschaffenburg, in: Ulrike Klotz, Hans-Bernd Spies u. Renate Welsch (Hrsg.), Vor 50 Jahren. Kriegsende in Aschaffenburg. Begleitheft zur Ausstellung im Schönborner Hof vom 31. März bis 12. Mai 1995, Aschaffenburg 1995, S. 21-25, sowie *ders.*, Arbeitseinsatz und Schicksal der Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiter des Zweiten Weltkrieges in Aschaffenburg, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 18 (1995), S. 21-51. Hinsichtlich weiterer Belege sei auf den zweiten Aufsatz verwiesen.

[2] Druck und somit Verkündung dieses Gesetzes vom 2. August 2000: Bundesgesetzblatt, Teil I, 2000, Nr. 38 (11. August), S. 1263-1269.

[3] Vgl. dazu *Alois Stadtmüller*, Aschaffenburg im Zweiten Weltkrieg. Bombenangriffe – Belagerung – Übergabe (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 12), Aschaffenburg [3]1987, S. 299-306 u. 442, sowie *Karl Umenhof*, Augen- und Ohrenzeugenbericht über das Kriegsgeschehen in und um Aschaffenburg, besonders Schweinheim 1939-1945, in: Klotz, Spies u. Welsch (wie Anm. 1), S. 73-94, dies S. 93.

[4] Das Schreiben ist abgebildet bei *Krämer*, Arbeitseinsatz (wie Anm. 1), S. 48. Später wurde die Meldepflicht auch auf polnische Staatsangehörige und schließlich auf alle Ausländer ausgedehnt.

Die Ausländerstelle der Stadt Aschaffenburg leitete die ihr zugegangenen Unterlagen über die in Aschaffenburg beschäftigt gewesenen Ausländer an die von der UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration – eine 1943 gegründete Hilfsorganisation der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) eingerichteten Ausländersammelstellen in Esslingen bzw. München weiter[5].

Eine Aussage über Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg in Aschaffenburg kann heute, 55 Jahre nach Kriegsende, nur ein Versuch sein, da nicht mehr festzustellen ist, ob die noch vorhandenen Unterlagen[6] vollständig sind. Auch die angegebenen Zahlen, soweit sie nicht auf den als amtlich anzusehenden der „Kriegs-Chronik Aschaffenburg"[7] beruhen, können nur Anhaltspunkte sein.

Der Zugang an Fremdarbeitern

Die ersten, 1945 als Displaced Persons bezeichneten Fremdarbeiter, die im Herbst 1939 nach Aschaffenburg kamen, waren Polen. Außer aus dem nach dem Polenfeldzug ins Reichsgebiet eingegliederten vormals polnischen Staatsgebiet stammten sie aus dem Generalgouvernement[8], waren von dort eingerichteten deutschen Arbeitsämtern angeworben worden und wurden in der Landwirtschaft eingesetzt. Im Jahre 1940 kamen weitere 145 polnische Arbeitskräfte nach Aschaffenburg, und Ende 1942 gab es bereits 230 auch in Betrieben beschäftigte Polen als Fremdarbeiter im Stadtgebiet[9]. Schon seit Frühjahr 1940

---

[5] Die Anschrift der Esslinger Stelle lautete: IRO International Tracing Service, US-Zone Division, Esslingen, ab 19. September 1950 verlegt: International Tracing Service UQ's, Record Branch, Arolsen. Die Münchener Sammelstelle befand sich beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sammelstelle für Nachrichten über Ausländer.

[6] Neben den Namenslisten der Betriebe und Behörden – zum Teil unvollständig für eine genaue Aussage – sind im Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg verwertbare Unterlagen von 2336 Fremdarbeitern vorhanden: Ermittlungsblätter für 1534, Arbeitsbücher für 293 und Karteikarten (nur für ‚Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums' bzw. ‚Zivilarbeiter(in) aus Sowjetrußland') für 398 Fremdarbeiter sowie eine Betriebsliste der Firma B. Seibert, Aschaffenburg, mit 420 Namen von Fremdarbeitern. In manchen Fällen sind für dieselbe Person Ermittlungsblatt und Arbeitsbuch bzw. Karteikarte und Arbeitsbuch vorhanden, oder es gibt zusätzlich noch eine Erwähnung in der Betriebsliste. KZ-Insassen waren nach den vorliegenden Unterlagen in Aschaffenburg nicht beschäftigt.

[7] Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, Kriegs-Chronik Aschaffenburg (Typoskript). Diese Chronik wurde von September 1939 bis Oktober 1944 von Diplom-Volkswirt Hans Gerloff (1900-1959), damals Sachbearbeiter im Stadt- und Stiftsarchiv, geführt; vgl. *Hans-Bernd Spies*, Die Beschäftigung von weiblichen polnischen Gefangenen für die Aschaffenburger Bekleidungsindustrie (1942-1944), in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 6 (1999-2001), S. 151-162, dies S. 161.

[8] Das durch Führererlaß vom 12. Oktober 1939 errichtete, von deutschen Truppen besetzte Generalgouvernement mit 12 Millionen als staatenlos geltenden Polen umfaßte das polnische Staatsgebiet der Vorkriegszeit, jedoch ohne die aufgrund des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages vom 28. September an die Sowjetunion gelangten und ohne die als Warthegau und Reichsgau Danzig Westpreußen in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiete; vgl. *Michael Behnen*, Generalgouvernement, in: Gerhard Taddey (Hrsg.), Lexikon der deutschen Geschichte. Ereignisse – Institutionen – Personen. Von den Anfängen bis zur Kapitulation 1945, Stuttgart [3]1998, S. 438-439.

[9] Im Bereich des Hauptamtsbezirkes des Arbeitsamtes Aschaffenburg – er umfaßte neben dem Stadtgebiet den Landkreis Aschaffenburg sowie den Landkreis Obernburg – waren im August 1942 bereits 554 Polen in der Landwirtschaft und weitere 179 in der Industrie eingesetzt; Schwerpunkt in Aschaffenburg war in der Landwirtschaft das Hofgut Nilkheimer Hof; vgl. Kriegs-Chronik (wie Anm. 7), S. 76.

mußten sie, die man jetzt als ‚Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums' bezeichnete, an ihrer Kleidung sichtbar ein „P" in violetter Farbe tragen; ihr Ausgang war beschränkt, und sie mußten sich wöchentlich bei der örtlichen Polizeidienststelle melden[10]. Im Merkblatt für die deutschen Arbeitgeber, denen Polen zugewiesen wurden, hieß es u. a.[11]:

> „Dem polnischen [Arbeiter] muß zum Bewußtsein gebracht werden, daß er nicht zum deutschen Volk, sondern zu einem Knechtvolk gehört."

In den Jahren 1943 und 1944 nahm der Zugang an polnischen Fremdarbeitern ab, doch waren nach den vorhandenen Unterlagen im April 1943 noch mindestens 366, im Februar 1944 noch etwa 330 und kurz vor der Kapitulation Aschaffenburgs rund 200 Polen im Stadtgebiet beschäftigt[12].

Nach Beginn des Rußlandfeldzuges (21. Juni 1941) kamen im Mai 1942 die ersten Fremdarbeiter aus der Sowjetunion, und zwar Ukrainer, nach Aschaffenburg. Sie dürften durchaus freiwillig gekommen sein, denn zu diesem Zeitpunkt glaubten sie noch, daß Deutschland sie vom Bolschewismus befreien würde. Sie genossen auch größere Freiheiten als die sonstigen Fremdarbeiter aus dem Osten. Es entsprach dem deutschen Perfektionismus, daß es für Ukrainer eigene Postkarten gab, die mit Bild und dem Aufdruck „Viele Grüße aus Deutschland" eine heile Welt vortäuschen sollten. Ebenso gab es deutsche Postkarten für Grüße aus der Heimat an ukrainische Fremdarbeiter in Deutschland. Ein größerer Transport von Zivilarbeitern aus der Sowjetunion, und zwar 279 Männer und 165 Frauen, traf Ende Mai 1942 in Aschaffenburg ein. Im Stadtgebiet kamen jedoch nur 43 Personen zum Arbeitseinsatz, die übrigen wurden auf den Landkreis und die Räume Alzenau, Obernburg und Miltenberg verteilt. Nach weiteren Zugängen im Juni 1942 betrug die Zahl der im Stadtgebiet eingesetzten Arbeiter aus der Sowjetunion 401 Männer und 15 Frauen. Die meisten wurden zu dieser Zeit im Reichsautobahn-Baustofflager im Leiderer Hafengebiet beschäftigt[13].

Im Dezember 1942 wurden erstmals auch hiesigen Kleiderfabriken Fremdarbeiter aus der Sowjetunion, und zwar 60 Ukrainerinnen, zugeteilt. In der Hefner-Alteneck-Straße war für sie ein eigenes Barackenlager errichtet worden. Auch die Zahl der als Hausgehilfinnen oder Küchenhilfen in Privathaushalten bzw. Gaststätten tätigen weiblichen Fremdarbeiter, überwiegend Polinnen und Russinnen, nahm zu und betrug Mitte 1943 im Stadtgebiet über 150. Von der örtlichen NS-Frauenschaft wurden Zusammenkünfte mit Hausfrauen abgehal-

---

[10] Vgl. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1940, Nr. 55 (29. März), S. 555, bzw. Erlaß des Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940: Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, UNRRA-Unterlagen.

[11] Vgl. dazu ausführlich *Krämer*, Arbeitseinsatz (wie Anm. 1), S. 28 f.

[12] Auswertung der vorhandenen Ermittlungsblätter und Betriebslisten der UNRRA-Unterlagen (wie Anm. 10).

[13] Vgl. Kriegs-Chronik (wie Anm. 7), S. 77.

ten, in denen sie über die Verhaltensweise gegenüber den Fremdarbeiterinnen unterrichtet wurden. Ab Februar 1943 waren auch den Handwerksmeistern in Aschaffenburg Fremdarbeiter als Arbeitskräfte zugeteilt worden. Analog den Zivilarbeitern polnischen Volkstums mußten auch die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen aus der Sowjetunion eine sichtbare Kennzeichnung an ihrer Kleidung tragen, und zwar ein „OST" in Weiß auf blauem Grund. Ebenso war für sie, wie für die Polen, eine Karteikarte, die nicht nur Eintragungen der Personalien und des Arbeitsverhältnisses in Deutschland enthalten, sondern auch mit Paßbild und Fingerabdrücken versehen werden mußten, anzulegen. Ein Doppel jeder Karte war beim Reichsicherheitshauptamt in Berlin zu hinterlegen. Die ‚Zivilarbeiter(innen) aus Sowjetrußland', wie sie offiziell hießen, kamen aus den altrussischen Gebieten und wurden im täglichen Sprachgebrauch sowie in den amtlichen Meldungen „Ostarbeiter" genannt. Ihr Arbeitseinsatz im Reichgebiet war mit einer Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 30. Juni 1942[14] geregelt worden. Sie durften nur in geschlossenen und bewachten Lagern[15] untergebracht werden. Ende Februar 1944 war die Zahl der Ostarbeiter in Aschaffenburg auf 967 gestiegen, 66,2 % von ihnen waren in der Industrie eingesetzt. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt 1941 Fremdarbeiter im Stadtgebiet als Arbeitskräfte tätig[16]. Die ständige Zunahme der Zahl der Fremdarbeiter war vor allem dadurch bedingt, daß immer mehr deutsche Arbeitskräfte zur Wehrmacht eingezogen wurden bzw. zu den Rüstungszentren des Schiff- und Flugzeugbaues laufend Dienstverpflichtungen erfolgten[17].

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der französischen Vichy-Regierung und dem Deutschen Reich, daß bei Bereitstellung von je zwei Zivilarbeitern aus Frankreich je ein französischer Kriegsgefangener in seine Heimat zurückkehren konnte, kamen 1942 auch französische Zivilarbeiter nach Aschaffenburg. Ein Großtransport, und zwar 397 Männer im Alter von 21 bis 25 Jahren, traf Mitte März 1943 zusätzlich hier ein. Diese Zivilarbeiter wurden den Aschaffenburger Metallbetrieben Güldner, Matra, ABA und Ultra sowie Metallbetrieben im übrigen Aschaffenburger Arbeitsamtsbezirk zugeteilt[18]. Die Franzosen, Ende 1943 waren es im Stadtgebiet 460, hatten sehr große Freiheiten. Die Gaststätte „Erb-

---

[14] Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1942, Nr. 71 (2. Juli), S. 419-424; siehe Abb. S. 189-194.

[15] Es hatte in Aschaffenburg 18 Fremdarbeiterlager gegeben. Neben dem von der Deutschen Arbeitsfront (DAF) verwalteten Lager in der Auhofstraße (ehemaliges Gelände der Papierfabrik), dem Lager für weibliche Arbeitskräfte aus der Ukraine in der Hefner-Alteneck-Straße, dem Schießhauslager in der Ludwigsallee (heute Gelände der Grünewaldschule) für Polen und Ostarbeiter kleinerer Betriebe und dem Lager auf dem Gelände der Brauerei Schwind in Schweinheim für die bei der Stadt beschäftigten Fremdarbeiter waren die sonstigen Lager betriebsbezogen und größtenteils auf dem Gelände der jeweiligen Beschäftigungsfirma angelegt.

[16] Vgl. Kriegs-Chronik (wie Anm. 7), S. 381.

[17] Bis Ende 1943 waren aus Aschaffenburg 633 Männer an den Fronten gefallen, weitere 136 galten als vermißt; vgl. *Alois Stadtmüller*, Aschaffenburg nach dem Zweiten Weltkrieg. Zerstörung – Wiederaufbau – Erinnerungen, mit einer Ehrentafel der Gefallenen und Vermißten, Aschaffenburg 1973, S. 457-548. Das Arbeitsamt Aschaffenburg hatte bis Mitte 1943 über 5000 deutsche Männer und Frauen aus Betrieben im Arbeitsamtsbezirk nach auswärts dienstverpflichtet.

[18] Vgl. Kriegs-Chronik (wie Anm. 7), S. 199.

(2) Es dürfen nicht getragen werden:

a) die Orden und Ehrenzeichen der vormaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der vormaligen Republik Polen;

b) die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (BGBl. Nr. 16/1923 und Nr. 73/1930); der österreichische Verdienstorden, die österreichischen Verdienstzeichen, die österreichischen Verdienstmedaillen (BGBl. II Nr. 267/1934 und Nr. 272/1934); die österreichischen Militärverdienstkreuze und die österreichische Militärverdienstmedaille (BGBl. Nr. 327/1935 und Nr. 340/1935); das österreichische Ehrenzeichen und die österreichischen Verdienstkreuze für Kunst und Wissenschaft (BGBl. II Nr. 333/1934 und Nr. 83/1935).

§ 6

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 7

Wer den Vorschriften des § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.
Vom 30. Juni 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. (S. 422)

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie

deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen u. ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Abschnitt III

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Anlage

(Zu § 3 und 10 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für den Tag von mehr als — bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10)
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,62	1,50	0,12	—
1,45— 1,50	1,65	1,50	0,15	—
1,50— 1,60	1,67	1,50	0,17	—
1,60— 1,70	1,70	1,50	0,20	—
1,70— 1,80	1,72	1,50	0,22	—
1,80— 1,90	1,75	1,50	0,25	0,10
1,90— 2,00	1,80	1,50	0,30	0,15
2,00— 2,15	1,85	1,50	0,35	0,20
2,15— 2,30	1,90	1,50	0,40	0,30
2,30— 2,45	1,95	1,50	0,45	0,40
2,45— 2,60	2,00	1,50	0,50	0,50
2,60— 2,75	2,05	1,50	0,55	0,60
2,75— 2,90	2,10	1,50	0,60	0,70
2,90— 3,05	2,15	1,50	0,65	0,80
3,05— 3,20	2,20	1,50	0,70	0,90
3,20— 3,35	2,25	1,50	0,75	1,00
3,35— 3,50	2,30	1,50	0,80	1,10
3,50— 3,65	2,35	1,50	0,85	1,20
3,65— 3,80	2,40	1,50	0,90	1,30
3,80— 3,95	2,45	1,50	0,95	1,40
3,95— 4,10	2,50	1,50	1,00	1,50
4,10— 4,25	2,55	1,50	1,05	1,60
4,25— 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70
4,40— 4,60	2,65	1,50	1,15	1,80
4,60— 4,80	2,70	1,50	1,20	1,95
4,80— 5,00	2,75	1,50	1,25	2,10
5,00— 5,20	2,80	1,50	1,30	2,25
5,20— 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
5,40— 5,60	2,90	1,50	1,40	2,55
5,60— 5,80	2,95	1,50	1,45	2,70
5,80— 6,00	3,00	1,50	1,50	2,85
6,00— 6,20	3,05	1,50	1,55	3,00
6,20— 6,40	3,10	1,50	1,60	3,15
6,40— 6,60	3,15	1,50	1,65	3,30
6,60— 6,80	3,20	1,50	1,70	3,45
6,80— 7,00	3,25	1,50	1,75	3,60
7,00— 7,25	3,30	1,50	1,80	3,75
7,25— 7,50	3,35	1,50	1,85	3,90
7,50— 7,75	3,40	1,50	1,90	4,05
7,75— 8,00	3,45	1,50	1,95	4,25
8,00— 8,25	3,50	1,50	2,00	4,45
8,25— 8,50	3,55	1,50	2,05	4,65
8,50— 8,75	3,60	1,50	2,10	4,85
8,75— 9,00	3,65	1,50	2,15	5,05
9,00— 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
9,25— 9,50	3,75	1,50	2,25	5,45
9,50— 9,75	3,80	1,50	2,30	5,65
9,75—10,00	3,85	1,50	2,35	5,85
10,00—10,25	3,90	1,50	2,40	6,05
10,25—10,50	3,95	1,50	2,45	6,25
10,50—10,75	4,00	1,50	2,50	6,45
10,75—11,00	4,05	1,50	2,55	6,65
11,00—11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
11,25—11,50	4,15	1,50	2,65	7,05
11,50—11,75	4,20	1,50	2,70	7,25
11,75—12,00	4,25	1,50	2,75	7,45
12,00—12,25	4,30	1,50	2,80	7,65
12,25—12,50	4,35	1,50	2,85	7,85
12,50—12,75	4,40	1,50	2,90	8,05
12,75—13,00	4,45	1,50	2,95	8,25

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 Reichsmark.

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
	Insgesamt für eine Woche § 3 Abs. 2) in Reichsmark	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
bis— 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,34	10,50	0,84	—
10,15—10,50	11,55	10,50	1,05	—
10,50—11,20	11,69	10,50	1,19	—
11,20—11,90	11,90	10,50	1,40	—
11,90—12,60	12,04	10,50	1,54	—
12,60—13,30	12,25	10,50	1,75	0,70
13,30—14,00	12,60	10,50	2,10	1,05
14,00—15,05	12,95	10,50	2,45	1,40
15,05—16,10	13,30	10,50	2,80	2,10
16,10—17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
17,15—18,20	14,00	10,50	3,50	3,50
18,20—19,25	14,35	10,50	3,85	4,20
19,25—20,30	14,70	10,50	4,20	4,00
20,30—21,35	15,05	10,50	4,55	5,60
21,35—22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40—23,45	15,75	10,50	5,25	7,00
23,45—24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50—25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55—26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60—27,65	17,15	10,50	6,65	9,80
27,65—28,70	17,50	10,50	7,00	10,50
28,70—29,75	17,85	10,50	7,35	11,20
29,75—30,80	18,20	10,50	7,70	11,90
30,80—32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20—33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60—35,00	19,25	10,50	8,75	14,70
35,00—36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40—37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80—39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20—40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60—42,00	21,00	10,50	10,50	19,95
42,00—43,40	21,35	10,50	10,85	21,00
43,40—44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80—46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20—47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60—49,00	22,75	10,50	12,25	25,20
49,00—50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75—52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50—54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25—56,00	24,15	10,50	13,65	29,75
56,00—57,75	24,50	10,50	14,00	31,15
57,75—59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50—61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25—63,00	25,55	10,50	15,05	35,35
63,00—64,75	25,90	10,50	15,40	36,75
64,75—66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50—68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25—70,00	26,95	10,50	16,45	40,95
70,00—71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75—73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50—75,25	28,00	10,50	17,50	45,15
75,25—77,00	28,35	10,50	17,85	46,55
77,00—78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75—80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50—82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25—84,00	29,75	10,50	19,25	52,15
84,00—85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75—87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50—89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25—91,00	31,15	10,50	20,65	57,75

Für jede weiteren 1,75 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 Reichsmark.

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für einen Monat von mehr als — bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10)
	Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	48,00	45,00	3,00	—
43,50— 45,00	49,50	45,00	4,50	—
45,00— 48,00	50,10	45,00	5,10	—
48,00— 51,00	51,00	45,00	6,00	—
51,00— 54,00	51,60	45,00	6,60	—
54,00— 57,00	52,50	45,00	7,50	3,00
57,00— 60,00	54,00	45,00	9,00	4,50
60,00— 64,50	55,50	45,00	10,50	6,00
64,50— 69,00	57,00	45,00	12,00	9,00
69,00— 73,50	58,50	45,00	13,50	12,00
73,50— 78,00	60,00	45,00	15,00	15,00
78,50— 82,50	61,50	45,00	16,50	18,00
82,50— 87,00	63,00	45,00	18,00	21,00
87,00— 91,50	64,50	45,00	19,50	24,00
91,50— 96,00	66,00	45,00	21,00	27,00
96,00—100,50	67,50	45,00	22,50	30,00
100,50—105,00	69,00	45,00	24,00	33,00
105,00—109,50	70,50	45,00	25,50	36,00
109,50—114,00	72,00	45,00	27,00	39,00
114,00—118,50	73,50	45,00	28,50	42,00
118,50—123,00	75,00	45,00	30,00	45,00
123,00—127,50	76,50	45,00	31,50	48,00
127,50—132,00	78,00	45,00	33,00	51,00
132,00—138,00	79,50	45,00	34,50	54,00
138,00—144,00	81,00	45,00	36,00	58,50
144,00—150,00	82,50	45,00	37,50	63,00
150,00—156,00	84,00	45,00	39,00	67,50
156,00—162,00	85,50	45,00	40,50	72,00
162,00—168,00	87,00	45,00	42,00	76,50
168,00—174,00	88,50	45,00	43,50	81,00
174,00—180,00	90,00	45,00	45,00	85,50
180,00—186,00	91,50	45,00	46,50	90,00
186,00—192,00	93,00	45,00	48,00	94,50
192,00—198,00	94,50	45,00	49,50	99,00
198,00—204,00	96,00	45,00	51,00	103,50
204,00—210,00	97,50	45,00	52,50	108,00
210,00—217,50	99,00	45,00	54,00	112,50
217,50—225,00	100,50	45,00	55,50	117,00
225,00—232,50	102,00	45,00	57,00	121,50
232,50—240,00	103,50	45,00	58,50	127,50
240,00—247,50	105,00	45,00	60,00	133,50
247,50—255,00	106,50	45,00	61,50	139,50
255,00—262,50	108,00	45,00	63,00	145,50
262,50—270,00	109,50	45,00	64,50	151,50
270,00—277,50	111,00	45,00	66,00	157,50
277,50—285,00	112,50	45,00	67,50	163,50
285,00—292,50	114,00	45,00	69,00	169,50
292,50—300,00	115,50	45,00	70,50	175,50
300,00—307,50	117,00	45,00	72,00	181,50
307,50—315,00	118,50	45,00	73,50	187,50
315,00—322,50	120,00	45,00	75,00	193,50
322,50—330,00	121,50	45,00	76,50	199,50
330,00—337,50	123,00	45,00	78,00	205,50
337,50—345,00	124,50	45,00	79,50	211,50
345,00—352,50	126,00	45,00	81,00	217,50
352,50—360,00	127,50	45,00	82,50	223,50
360,00—367,50	129,00	45,00	84,00	229,50
367,50—375,00	130,50	45,00	85,50	235,50
375,00—382,50	132,00	45,00	87,00	241,50
382,50—390,00	133,50	45,00	88,50	247,50

Für jede weiteren 7,50 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 6,00 Reichsmark.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,
„ zehntägiger „ „ „ „ A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,
„ wöchentlicher „ „ „ „ B,
„ vierzehntägiger „ „ „ „ B mit den jeweils doppelten Beträgen,
„ vierwöchentlicher „ „ „ „ B mit den jeweils vierfachen Beträgen und
„ monatlicher „ „ „ „ C anzuwenden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

senschwind" war ihnen zur Verfügung gestellt worden, es gab bei den französischen Zivilarbeitern eine Unterhaltungskapelle sowie einen Gesellschaftsverein, und sie nahmen auch an öffentlichen Sportveranstaltungen teil. Auch Heimaturlaub wurde ihnen gewährt, was manche allerdings dazu nutzten, nicht mehr zurückzukommen[19].

Größere Kontingente an Fremdarbeitern kamen noch aus dem Protektorat Böhmen-Mähren, während Belgier, Niederländer und Jugoslawen nur in kleinen Gruppen in Aschaffenburg beschäftigt waren:

Im Stadtgebiet Aschaffenburg eingesetzte Fremdarbeiter[20]

	1. April 1943	11. November 1943	29. Februar 1944
Ostarbeiter	712	715	967
Polen	366	341	332
Franzosen	324	464	366
Tschechen[21]	-	101	113
Belgier u. Niederländer[22]	-	-	70
Sonstige	189	53	91
	1591	1674	1939

Arbeitsrechtliche Stellung der Fremdarbeiter

Um alle „noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorates sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten" zu erfassen und ihren Einsatz den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechend zu steuern, war im März 1942 der bisherige Gauleiter und Reichsstatthalter von Thüringen, Fritz Sauckel, zum „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" ernannt worden[23]. Sogenannte Ostarbeitererlasse bestimmten fortan das Leben der Zivilarbeiter aus der Sowjetunion. Es entsprach auch der nunmehr totalen Erfassung, daß auch die Fremdarbeiter ab Mai 1943 ein Arbeitsbuch[24] besitzen mußten und ihren Arbeitsplatz nur mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes wechseln durften. Die Fremdarbeiter waren auch allen Pflichten der deutschen Arbeitskräfte unterworfen, d. h., sie

---

[19] So heißt es z. B. ebd., S. 347 (Ende 1943), daß von 47 französischen Urlaubern nur 17 zurückgekehrt sind.

[20] Aufgestellt nach den Angaben in: Kriegs-Chronik (wie Anm. 7).

[21] Aus dem Protektorat Böhmen-Mähren, zum Stichtag 1. April 1943 unter „Sonstige" mitgezählt.

[22] An beiden Stichtagen 1943 unter „Sonstige" mitgezählt.

[23] Vgl. Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1942, Nr. 40 (21. April), S. 179. – Fritz Sauckel (1894-1946) wurde wegen seiner Verantwortung für die Deportation und Zwangsarbeit von über 5 Millionen Menschen im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß zum Tode verurteilt; zu diesem vgl. *Michael Behnen*, Fritz Sauckel, in: Taddey (wie Anm. 8), S. 1112.

[24] Vgl. Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1943, Nr. 45 (3. Mai), S. 277 f.

mußten Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront (DAF) bzw. zum Reichsnährstand (Beschäftigte in der Landwirtschaft) zahlen; ebenso waren sie lohnsteuer- und invalidenversicherungspflichtig – dies alles, obwohl man ihnen nur geringe oder gar keine Rechte einräumte. So mußte das Vorwort des ‚Arbeitsbuches für ausländische Arbeitskräfte' für jeden Zwangsarbeiter, insbesondere für Polen und solchen aus der Sowjetunion, die man ja als ‚Knechtsvolk' oder ‚Untermenschen' ansah, wie blanker Hohn erscheinen:

> „Wie der deutsche, so dient auch der ausländische Arbeiter der Stirn und der Faust durch seinen Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich dem Neuaufbau Europas und dem Kampf um die lebenswichtigen Voraussetzungen für eine glückliche Zukunft und Wohlfahrt der Völker im europäischen Raum. Der ausländische Arbeiter muß sich dieser Aufgabe und Auszeichnung stets bewußt sein. Auf diesem Gedanken beruht sein Einsatz, seine Arbeitsleistung und seine persönliche Haltung."

Bei der Entlohnung der Fremdarbeiter gab es einen Unterschied zwischen West und Ost. Während jene der westlichen Nationen fast den gleichen Lohn wie deutsche Arbeiter erhielten, war die Entlohnung von Polen und Ostarbeiter geringer festgelegt. Für die Polen war bereits im Januar 1940 eine besondere Tarifordnung geschaffen worden[25]. Wesentlich schlechter waren dann die mit der „Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter" vom 30. Juni 1942[26] festgesetzten Lohnsätze. Ein Ostarbeiter erhielt keine Sonntags-, Nacht- oder Mehrarbeitszuschläge und bekam für die Arbeit eines vergleichbaren deutschen Arbeiter nur rund die Hälfte dessen Lohnes. Hiervon wurden ihm noch wöchentlich für Unterkunft und Verpflegung 10,50 RM abgezogen, so daß der ihm ausgezahlte Wochenlohn im allgemeinen bei 9,10 RM lag[27]. Ironischerweise sah die Verordnung vom 30. Juni 1942 auch die Möglichkeit des verzinslichen Sparens vor. Neben der Lohnzahlung mußte der deutsche Arbeitgeber für jeden beschäftigten Ostarbeiter eine Ostarbeiterabgabe an den Staat zahlen, die sich bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 43 bis 280 % des auszuzahlenden Lohnes belief. In der Landwirtschaft betrug die Ostarbeiterabgabe die Hälfte der Tabellenbeiträge.

Mit zunehmender Dauer des Krieges gab es auch sogenannte Erleichterungen für die Ostarbeiter, denn man war bei dem Menschenverschleiß ja immer mehr auf Fremdarbeiter in Industrie und Landwirtschaft angewiesen. Im Sommer 1943 wurden die Gastwirtschaften „Eckertsmühle" in Schweinheim – sie war schon seit 1940 sonntäglicher Treffpunkt der Polen – und „Jägerhaus" zwischen Aschaffenburg und Schmerlenbach für Besuche durch Ostarbeiter freigegeben.

---

[25] Vgl. Reichstarifordnung vom 8. Januar 1940, in: Reichsarbeitsblatt 1940, Teil IV, S. 38.

[26] Wie Anm. 14; siehe insbesondere Abb. S. 192-194.

[27] Ein deutscher angelernter Arbeiter in der Metallindustrie in Aschaffenburg dürfte damals nach der „Tarif-Ordnung für die Provinz-Metallindustrie in Bayern" vom 15. März 1941 (Reichsarbeitsblatt 1941, Teil IV, S. 435 ff.) in der Woche – ohne Zuschläge –, um die 35,00 RM verdient haben. Einem Ostarbeiter stand nach der Tabelle 8 der genannten Verordnung (vgl. Anm. 26) vergleichbar ein Wochenlohn von 19,60 RM zu, von dem – nach Abzug für Unterkunft und Verpflegung – 9,10 RM ausgezahlt wurden.

Bei „guter Führung" erlaubte man Ostarbeitern, die Kennzeichnung „OST" statt auf der Brust am linken Ärmel der Bekleidung zu tragen. Aber es gab auch Stimmen unter der Bevölkerung, daß es den Fremdarbeitern, insbesondere denen, die in der Landwirtschaft oder als Hausgehilfinnen eingesetzt waren, „zu gut gehe" und sie „zuviel Freiheit hätten"[28]. Sicher hatten es diese Gruppen besser als ihre Landsleute in den Fabriken, doch wer mag das ‚Bessere' einer Zwangsarbeit abwägen. Jedenfalls bestand weiterhin das im Oktober 1941 in München-Morsbach eingerichtete Arbeitserziehungslager für Fremdarbeiter aus dem Osten, und soweit Fremdarbeiter in Bayern beschäftigt waren, konnten sie bei unbefriedigender Arbeitsleistung oder bei Arbeitsverweigerung in dieses oder ein anderes Lager eingewiesen werden[29].

Einsatz ziviler Fremdarbeiter in einem Rüstungsbetrieb: das Beispiel der Fa. B. Seibert

Die kriegswirtschaftliche Bedeutung eines Betriebes und örtliche Transportzuteilungen bestimmten die Zuweisung von Fremdarbeitern[30] durch das örtlich zuständige Arbeitsamt[31]. Die Aschaffenburger Firma B. Seibert GmbH, Stahlhochbau und Brückenbau, in der Großostheimer Straße, wurde Anfang 1943, als die Firma Adler aus Frankfurt am Main im Auftrag des Oberkommandos des Heeres in den erweiterten Werkshallen von Seibert eine Reparaturwerkstätte und ein Ersatzteillager für schwere Panzer einrichtete[32], der bedeutendste Rüstungsbetrieb in Aschaffenburg. Es waren zwar bereits 1942 bei der Firma Seibert 82 polnische, 77 russische und 30 ukrainische Zivilarbeiter beschäftigt gewesen[33], doch Zuweisungen von Fremdarbeitern in größerem Umfang er-

---

[28] Vgl. Kriegs-Chronik (wie Anm. 7), S. 176, 221 u. 257.

[29] Vgl. Entschließung des Regierungspräsidenten von Unterfranken vom 27. Oktober 1941, betreffend die Errichtung von Arbeitserziehungslagern; UNRRA-Unterlagen (wie Anm. 10).

[30] Für Kriegsgefangene aller Länder galt die Genfer Konvention für Kriegsgefangene von 1929. Ihr Arbeitseinsatz in Deutschland wurde von Dienststellen der Wehrmacht, für Aschaffenburg vom Stammlager IX B in Bad Orb bestimmt. Die ersten Kriegsgefangenen für Aschaffenburger Betriebe kamen im Sommer 1940, es waren Belgier und Franzosen, und sie wurden überwiegend Baufirmen zugeteilt. Ein Großteil der Franzosen wurde 1943 in zivile Arbeitsverhältnisse überführt. Russische Kriegsgefangene kamen erstmals im Herbst 1941 nach hier. Sie wurden überwiegend im Lager des Schwerstlast-Geräteparks der Wehrmacht in Leider untergebracht und auch dort beschäftigt. Nach der Kapitulation Italiens (3. September 1943) kamen auch italienische Militärinternierte zu Aschaffenburger Betrieben. Vgl. *Krämer*, Arbeitseinsatz (wie Anm. 1), S. 22-25.

[31] Nach den UNRRA-Unterlagen (wie Anm. 10) dürften die meisten Fremdarbeiter bei folgenden Aschaffenburger Arbeitsstätten eingesetzt worden sein: Reichsbahn (Betriebsamt, Bahnmeisterei, Haupt- und Südbahnhof): 190 Russen, 70 Niederländer, 45 Litauer, 40 Franzosen, 30 Italiener; B. Seibert: 220 Russen, 160 Polen, 147 Italiener, 40 Franzosen; Reichsautobahn-Baustofflager: 250 Russen, 20 Polen; Wagner & Neher: 120 Russen, 30 Franzosen; Güldner: 90 Russen, 80 Franzosen; Ultra: 80 Franzosen, 40 Russen; Petri: 50 Polen, 50 Russen; VDM: 90 Russen. Auch in den mittleren Metallbetrieben und in der Meßwerkzeugindustrie sowie im Baugewerbe waren ständig Fremdarbeiter eingesetzt. Die angegebenen Zahlen sind Mindestzahlen und ergeben sich aus der Addition für die gesamte Kriegszeit.

[32] Vgl. *Stadtmüller*, Aschaffenburg im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 3), S. 91.

[33] Vgl. Kriegs-Chronik (wie Anm. 7), S. 141.

folgten erst in den Jahren 1943 und 1944[34]; schließlich waren im März 1945 noch 404 Fremdarbeiter bei dieser Firma beschäftigt.

Entsprechend der kriegswirtschaftlichen Bedeutung der Firma Seibert galten ihr Anfang 1945 auch zwei gezielte Angriffe von US-Bomberverbänden: Am 21. Januar versuchten 67 viermotorige Bombenflugzeuge im Tagesangriff, die Seibert-Werkshallen zu vernichten, doch starkes Schneetreiben behinderte die Orientierung, so daß in der irrigen Annahme, es handele sich um die Werksanlagen, Kleinostheim bombadiert wurde. Das Dorf hatte 61 Tote zu beklagen, 44 Wohn- und Geschäftshäuser, 71 Scheunen und Stallungen, 47 landwirtschaftliche Nebengebäude usw. sowie die Schule wurden völlig zerstört und die Kirche sowie 386 Gebäude bis zu 80 % beschädigt[35]. Der nächste Tagesangriff, am 25. Februar [36], führte dann zur Vernichtung des Betriebes, die Werkshallen brannten aus, so daß bis Kriegsende keine Produktion mehr möglich war. Unter den Trümmern lagen 23 Tote, darunter 13 Fremdarbeiter, und zwar[37]:

Polen:
Bilobran, Anton, geb. 2. Juni 1920, seit 29. Juni 1942 bei Seibert,
Koslowski, Eduard, geb. 10. März 1902, seit 1. Juli 1942 bei Seibert,
Pietrzak, Edmund, geb. 20. September 1919, seit 1. Juli 1942 bei Seibert,
Sawryn, Julius, geb. 16. Februar 1923, seit 1. Juli 1942 bei Seibert
Sobczak, Kasimir, geb. 7. Juni 1907, seit 1. Juli 1942 bei Seibert
Sobczak, Martin, geb. 14. Oktober 1910, seit 1. Juli 1942 bei Seibert

Russen:
Goworun, Helene, geb. im Jahre 1894, seit 21. Juni 1944 bei Seibert
Goworun, Sacharin, geb. im Jahre 1891, seit 21. Juni 1944 bei Seibert
Kamarzyn, Pelen, geb. 10. Dezember 1925, seit 1. April 1944 bei Seibert
Ostapozenko, Alexandra, geb. 23. Februar 1925, seit 1. April 1944 bei Seibert

Italiener:
Aquila, Francesco, geb. 27. Oktober 1910, seit 1. September 1944 bei Seibert
Frigerio, Bruno, geb. 21. November 1922, seit 1. September 1944 bei Seibert

Franzose:
Stanganini, Joseph, geb. 12. Februar 1921, seit 4. März 1943 bei Seibert

---

[34] Im Laufe des Krieges wurden der Firma B. Seibert GmbH zugewiesen – Zahlen in Klammern = noch im März 1945 bei der Firma –: Belgier: 10 (-), Franzosen: 41 (17), Italiener: 147 (123), Polen: 160 (91), Russen (einschließlich Ukrainer): 220 (173). Grundlage: Namenslisten Kategorie III, Form 7 der UNRRA-Unterlagen (wie Anm. 10).

[35] Vgl. *Stadtmüller*, Aschaffenburg im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 3), S. 91, sowie – danach auch obige Zahlen – *ders.*, Maingebiet und Spessart im Zweiten Weltkrieg. Überblick – Luftkrieg – Eroberung (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 19), Aschaffenburg [3]1987, S. 269, 271 ff. sowie 766 f.

[36] Vgl. *ders.*, Aschaffenburg im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 3), S. 95 ff., sowie *ders.*, Maingebiet (wie Anm. 35), S. 283 f. u. 287.

[37] Insgesamt kamen bei Luftangriffen auf Aschaffenburg 58 Fremdarbeiter, darunter 28 Russen sowie je elf Polen und Franzosen, ums Leben; Totenlisten der UNRRA-Unterlagen (wie Anm. 10).

Alle wurden auf dem Friedhof der Gemeinde Großostheim beerdigt. Heute sind dort weder die Gräber zu finden, noch ist ein Hinweis vorhanden.

Entschädigung der Zwangsarbeiter

Die Zwangsarbeiterentschädigung kommt, soweit sie sich auf die ausländischen Zivilarbeiter bezieht, Jahrzehnte zu spät. Von 1235 Fremdarbeitern, die im Zweiten Weltkrieg in Aschaffenburg arbeiteten, wären heute, im Jahr 2000, 98,9 % über 70 Jahre alt[38]. Aufgrund ihres Zwangsarbeiterschicksals dürften viele von ihnen nicht mehr leben. Zahlreiche Aschaffenburger Betriebe, Geschäfte und Haushalte, die Fremdarbeiter während des Zweiten Weltkrieges beschäftigt hatten, bestehen nicht mehr. Auch die Frage, ob freiwillig oder gezwungen in Deutschland gearbeitet, kann heute niemand mehr beantworten. Stalins Aussage „Wer in Deutschland überlebt hat, muß mit den Deutschen kollaboriert haben." kennend, zogen es viele Ostarbeiter vor, sich der Repatriierung zu entziehen, und viele, die trotzdem heimkehrten, kamen in sowjetischen Straflagern um[39]. Auch die damalige Rechtslage der deutschen Unternehmen ist zu bedenken: Der Staat bestimmte, was zu produzieren war und ob und wie viele Fremdarbeiter hierfür zugeteilt wurden. Schließlich sind in sehr vielen Fällen keine Unterlagen (Arbeitsbuch, Lohnsteuerkarte oder Quittungskarte der Invalidenversicherung) mehr über eine Beschäftigung in Aschaffenburg vorhanden. Über die von den US-Streitkräften in den hiesigen UNRRA-Lagern nach Kriegsende untergebrachten Displaced Persons gab und gibt es im Stadt-und Stiftsarchiv Aschaffenburg naturgemäß überhaupt keine Unterlagen.

---

[38] Auswertung der Namenslisten „Abgegebene Arbeitsunterlagen" (618 Namen) und „Noch vorhandene Arbeitsunterlagen" (616 Namen) der UNRRA-Unterlagen (wie Anm. 10).

[39] Auch auf den 1945 erstellten Ermittlungsblättern befindet sich oftmals der Vermerk: „Anfang Juli [1945] von russischen Kommissaren mit Lastauto abtransportiert"; vgl. auch *Ulrich Herbert*, Fremdarbeiter, Politik und Praxis des Dritten Reiches, Bonn ²1999, S. 395 ff.

Das Rückerstattungsverfahren um das Anwesen Riesengasse Nr. 7a in Aschaffenburg (1948/50-1952)

Die Folgen eines 1936 zwischen Emanuel Mannheimer und Ferdinand Kroth geschlossenen notariellen Grundstücksvertrages

von Hans-Bernd Spies

Am 12. Dezember 1936 schlossen der aus Mönchberg im Spessart stammende und seit 1925 in Aschaffenburg lebende Kaufmann Emanuel Mannheimer (1876-1965), auch namens seiner Frau Jeanette (1878-1946), geb. Schwarzschild[1], und Ferdinand Kroth (1882-1954)[2], Postagent in Wintersbach, einen notariellen Vertrag[3], wonach das Ehepaar Mannheimer das 1911 erbaute Haus Riesengasse Nr. 7a[4] nebst Grundstück („Pl. Nr. 1268½ Gebäude, Wohnhaus mit Keller und Hofraum, zu 0,012 ha")[5] an letzteren verkaufte[6]:

> „Eheleute Mannheimer verkaufen hiermit das vorbeschriebene Besitztum, Riesengasse Nr. 7a, an den genannten Ferdinand K r o t h , so wie es geht und steht und wie es bisher besessen wurde oder rechtlich hätte besessen werden können, mit allem was nach Gesetz- und Verkehrssitte als Zubehör oder Bestandteil gilt, insbesondere mit den im Anwesen vorhandenen, den Verkäufern gehörigen Öfen und Herden, einem Minimaxapparat[7], der elektrischen Lichtanlage sowie der Wasserleitungsanlage.
>
> Von den Verkäufern eigentümlich zurückbehalten werden der Ofen in der Wohnstube im ersten Stock, sowie der Küchengasherd.

---

[1] Vgl. *Peter Körner*, Biographisches Handbuch der Juden in Stadt und Altkreis Aschaffenburg (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 39), Aschaffenburg 1993, S. 157.

[2] Der in Heimbuchenthal geborene Ferdinand Kroth wurde nach Ableistung des Wehrdienstes (1902-1904), Besuch der Polizeischule und anschließender Prüfung bayerischer Gendarmeriebeamter in der Rheinpfalz (1905-1908); aufgrund schwerer Verletzungen, die er bei einem Einsatz gegen eine Verbrecherbande erlitten hatte, wurde er 1908 pensioniert; anschließlich war Kroth als Buchhalter in Regensburg und Schweinfurt tätig, ehe er 1913 die Postagentur in Wintersbach, zu der damals auch die Dörfer Krausenbach und Hobbach sowie die Weiler Neuhammer, Höllhammer, Geishöhe, Heppe und Oberschnorrhof gehörten, übernahm, die er bis 1946 führte; Angaben nach Schreiben seines Sohnes Adolf Kroth, Dammbach, vom 10. Februar 1999 an das Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg.

[3] Beglaubigte und am 25. Januar 1937 beim Grundbuchamt Aschaffenburg eingegangene Abschrift dieses am 12. Dezember 1936 vor Notar Dr. jur. utr. Franz Späth, Notariat Aschaffenburg II, geschlossenen Vertrages: Amtsgericht Aschaffenburg – Grundbuchamt, Grundbuch von Aschaffenburg, Blatt 13294. Hier und bei allen Aktenzitaten diplomatische Wiedergabe der Vorlage, lediglich bei maschinenschriftlichen Quellen offensichtliche Versehen wie fehlende oder doppelte Leertaste stillschweigend korrigiert.

[4] Zu diesem Haus vgl. *Alois Grimm*, Aschaffenburger Häuserbuch III. Stadtgebiet zwischen Sandgasse, Roßmarkt, Betgasse und Wermbachstraße mit Nebengassen (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 41), Aschaffenburg 1994, S. 533, wo allerdings der Familienname des Käufers fälschlicherweise mit „Kroll" angegeben.

[5] So in dem in Anm. 3 genannten Vertrag unter I.

[6] Ebd. unter II.

[7] Ein Feuerlöschapparat der Firma Minimax; vgl. Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben, Bd. 8, Freiburg im Breisgau ³1934, Sp. 433.

Die Beteiligten sind über den Eigentumsübergang an dem verkauften Besitztum auf den Käufer einig. Die Verkäufer bewilligen und beide Vertragsteile beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuche[8] unter Verzicht auf Vollzugsnachricht."

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 21300 RM, davon entfallen 1000 RM „auf mitverkauften Jnventar". Hypotheken in Höhe von 7000 RM[9] werden vom Käufer übernommen; der somit verbleibende Restkaufpreis von 14300 RM wird in zwei Raten gezahlt, nämlich 7300 RM sofort, Rest ist „innerhalb vier Wochen ab heute zahlungsfällig ohne Zinszulage". Hypothekarische Sicherstellung der 14300 RM „wird trotz gegebener Rechtsbelehrung nicht verlangt"[10]. Nutzen und Lasten am Kaufobjekt, dessen Besitzübergabe bereits erfolgt ist, gehen vom 1. Januar 1937 an auf den Käufer über[11]. Mannheimer darf mit seiner Familie „die von ihm bisher innegehabte Wohnung im ersten Stock des Anwesens unentgeltlich weiterbewohnen" bis 1. Januar 1938[12].

Gut acht Monate nach Vertragsabschluß verließ Emanuel Mannheimer Deutschland, denn er meldete sich am 18. August 1937 mit seiner Frau von Aschaffenburg nach Keetmanskoop in Südwestafrika (heute Namibia) ab[13]. Seinen beiden Kindern hatte das Paar bereits 1930 bzw. 1931 die Auswanderung ermöglicht[14]. Angesichts der 1933 mit der nationalsozialistischen Diktatur[15] begonnenen und sich weiterhin verschärfenden rechtlichen Benachteiligung der Juden in Deutschland[16], zu denen auch die Familie Mannheimer gehörte, war die Aus-

---

[8] So in dem in Anm. 3 genannten Vertrag unter I.: „Jm Grundbuche des Amtsgerichts Aschaffenburg, für Aschaffenburg in Band 75 Seite 31 Blatt 5188".

[9] In der Vorlage GM (Goldmark), die in der Berechnung mit RM (Reichsmark) gleichgesetzt.

[10] So in dem in Anm. 3 genannten Vertrag unter III.

[11] Ebd. unter IV.

[12] Ebd. unter V.

[13] Vgl. *Körner* (wie Anm. 1), S. 157, wo allerdings der Name des Auswanderungszielortes mit „Keetmanshop" unrichtig angegeben. Jeanette Mannheimer hatte Deutschland allerdings schon einige Zeit vor ihrem Mann verlassen, wie sich aus den unten S. 210 zitierten Aussagen von Frieda Staab und Emma Kroth ergibt.

[14] Die Tochter Hildegard (1907-1976) war 1929 nach Berlin gezogen und wanderte von dort 1930 nach Italien aus, wohingegen der Sohn Siegfried (1910-1991) 1931 nach Südwestafrika auswanderte; vgl. ebd. zum Umzug nach Berlin, außerdem zum jeweiligen Auswanderungsjahr die unten S. 215 u. 217 zitierten Briefe Emanuel Mannheimers vom 8. und 18. November 1951, zum Todesjahr Siegfried Mannheimers telefonische Auskunft von Eduard Schmitt, Mönchberg; allerdings meldete sich Siegfried Mannheimer erst am 9. Oktober 1933 von Aschaffenburg nach Spanien und Südwestafrika um; vgl. *Körner* (wie Anm. 1), S. 157.

[15] Zu den ersten Schritten in Richtung Diktatur der von Adolf Hitler (1889-1945) und seiner Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) von 1933 bis zu seinem Freitod geführten Reichsregierung vgl. zusammenfassend mit Anführung der einschlägigen Literatur *Hans-Bernd Spies*, Hitler-Begeisterung in Aschaffenburg 1933. Zeitgenössische Bemerkungen zu den ersten Monaten der Kanzlerschaft Hitlers in einer Korrespondenz zwischen Aschaffenburg und Datschitz in Mähren, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 5 (1996-1998), S. 213-224, dies S. 213 ff. u. 218-222.

[16] Vgl. dazu *Joseph Walk* (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung (Motive – Texte – Materialien, Bd. 14), Karlsruhe 1981, für die Zeit bis zur Auswanderung des Ehepaars Mannheimer S. 3-199, sowie *Moshe Zimmermann*, Die deutschen Juden 1914-1945 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 43), München 1997, S. 46-77, 112-134 u. 150-159.

wanderung des Ehepaars Emanuel und Jeanette Mannheimer im Jahre 1937 ein notwendiger Schritt, um sich der in der Heimat drohenden Gefahr für Leib und Leben zu entziehen[17]. Im Rückblick konnte es daher nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges (1939-1945) zunächst den Anschein haben, als ob Mannheimer sein Anwesen in Aschaffenburg angesichts seiner Lage zu einem zu niedrigen Preis verkauft und entsprechend Kroth einen ungerechtfertigten Vorteil bei diesem Geschäft gehabt hätte. In einem solchen Fall war ein Rückerstattungsverfahren durchzuführen.

Die rechtliche Grundlage dafür bildete das Gesetz Nr. 59 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung – Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, vom 10. November 1947[18], dessen Zweck folgendermaßen bestimmt wurde:

„Artikel 1

Grundsatz

1. Zweck des Gesetzes ist es, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten) an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind, im größtmöglichen Umfange beschleunigt zu bewirken. Eine Entziehung von Vermögensgegenständen aus Gründen der Nationalität im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die unter anerkannten Regeln des internationalen Rechts üblicherweise gegen Vermögen von Staatsangehörigen feindlicher Länder zulässig sind.

2. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch dann an ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist."

Zur rechtlichen Prüfung des 1936 geschlossenen notariellen Grundstücksvertrages zwischen Mannheimer und Kroth waren die folgenden Abschnitte des Gesetzes heranzuziehen:

---

[17] Neben der in der vorhergehenden Anmerkung genannten allgemeinen Literatur vgl. zur Lage der Juden im Raum Aschaffenburg *Herbert Schultheis*, Juden in Mainfranken 1933-1945 unter besonderer Berücksichtigung der Deportationen Würzburger Juden (Bad Neustädter Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde Frankens, Bd. 1), Bad Neustadt an der Saale 1980, S. 119-169 u. 717-721.

[18] Druck: Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1947, Nr. 18 (29. Dezember), S. 221-235. Zu Inkrafttreten und Geltungsbereich dieses Gesetzes: „Artikel 95 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 10. November 1947 in Kraft."

„Artikel 2

Entziehungsfälle

1. Vermögensgegenstände sind im Sinne dieses Gesetzes entzogen, wenn sie der Inhaber eingebüßt oder trotz begründeter Anwartschaft nicht erlangt hat infolge

(a) eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes oder einer Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstigen unerlaubten Handlung,

[...],

sofern die unter (a) bis (c) fallenden Tatbestände durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 verursacht waren oder solche Verfolgungsmaßnahmen darstellten.

2. Niemand wird mit der Einwendung gehört, seine Handlungsweise sei deshalb nicht rechts- oder sittenwidrig gewesen, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder ihrer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

[...]

Artikel 3

Entziehungsvermutung

1. Zugunsten eines Berechtigten wird vermutet, daß ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Vermögensentziehung im Sinne des Artikels 2 darstellt:

(a) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe des Vermögensgegenstandes in die Zeit der Verfolgungsmaßnahmen von einer Person vorgenommen worden ist, die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war;

(b) wenn die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes seitens einer Person vorgenommen wurde, die zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Artikels 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP[19] aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte.

2. Vorausgesetzt, daß keine anderen Tatsachen für das Vorliegen einer Entziehung im Sinne des Artikels 2 sprechen, kann die Vermutung des Absatzes 1 durch den Beweis widerlegt werden, daß dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist. Dieser Beweis allein widerlegt jedoch die Vermutung nicht, wenn dem Veräußerer aus den Gründen des Artikels 1 das Recht der freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert worden ist.

[19] Vgl. Anm. 15.

3. Ein angemessener Kaufpreis im Sinne dieses Artikels ist derjenige Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert (good will) berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hätte, die Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 nicht unterworfen war.

Artikel 4

Anfechtung

1. Der Berechtigte kann ein Rechtsgeschäft, das von einer Gruppe des Absatzes 1 (b) des Artikels 3 gehörigen Person in der Zeit vom 15. September 1935 (Datum der ersten Nürnberger Gesetze)[20] bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden ist, wegen der Zwangslage, in der sich diese Gruppe befand, anfechten, wenn das Rechtsgeschäft die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes zum Inhalt hatte, es sei denn, daß

(a) das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, oder

(b) der Erwerber die Vermögensinteressen des Berechtigten (Artikel 7)[21] oder seines Rechtsvorgängers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg, insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Maßnahmen, wahrgenommen hat.

2. Bei der Feststellung, ob nach Absatz 1 (a) das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, können die Tatsachen, daß der Veräußerer den Vermögensgegenstand selbst dem Erwerber angeboten oder daß er einen angemessenen Kaufpreis (Artikel 3, Absatz 3) erhalten hat, ohne daß ihm dabei aus den Gründen des Artikels 1 die freie Verfügung über den Kaufpreis verweigert wurde, zusammen mit anderen Tatsachen in Betracht gezogen werden. Es sollen aber diese beiden Tatsachen, jede für sich allein oder beide zusammen, noch nicht zum Nachweis dafür ausreichen, daß das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre."

Für den Fall, daß kein Erbe eines Verfolgten vorhanden ist, tritt „an Stelle des Staates eine von der Militärregierung zu bestimmende Nachfolgeorganisation" (Artikel 10). Hinsichtlich dieser legte das Gesetz fest:

---

[20] Die beiden ersten Nürnberger Gesetze waren das „Reichsbürgergesetz" und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre"; vgl. *Walk* (wie Anm. 16), S. 127 u. 442.

[21] „Artikel 7 **Berechtigter** Der Rückerstattungsanspruch steht demjenigen [Vorlage: denjenigen] zu, dem ein Vermögensgegenstand entzogen wurde (Verfolgter) oder seinem Rechtsnachfolger."

„Artikel 11

Besondere Rechte der Nachfolgeorganisation des Artikels 10

1. Eine nach Artikel 10 bestimmte Nachfolgeorganisation kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsanspruch angemeldet wird, diesen bis zum 31. Dezember 1948 anmelden und alle zur Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen Maßnahmen beantragen.

2. Sofern nicht der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1948 seinerseits den Anspruch anmeldet, erwirbt die Nachfolgeorganisation auf Grund ihrer Anmeldung die Rechtsstellung des Berechtigten. Erst mit diesem Rechtserwerb erlangt sie das Recht, den Anspruch weiter zu verfolgen.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1948 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Rückerstattungsbehörde oder dem Zentralmeldeamt auf seinen Rückerstattungsanspruch verzichtet hat."

Durch „Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung und Bestimmung einer jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation für die Geltendmachung jüdischen Vermögens gemäß dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung"[22], die am 23. Juni 1948 in Kraft trat[23], wurde eine entsprechende Organisation bestimmt, nämlich die „jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation, eine Wohltätigkeitsorganisation, errichtet auf Grund der Gesetze des Staates New York, USA", welche kurz JRSO (Jewish Restitution Successor Organization) genannt wurde. Diese Organisation meldete am 18. Dezember 1948[24] das Anwesen Riesengasse Nr. 7a in Aschaffenburg als „Gegenstand einer Entziehung im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung" bei dem mit Wirkung vom 10. November 1947 errichteten Zentralanmeldeamt für Rückerstattungsansprüche[25] an.

Fast 18 Monate sollten nach dieser Anmeldung des Rückerstattungsanspruches vergehen, ehe das eigentliche Verfahren eingeleitet wurde, indem die Jewish

---

[22] Druck: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, Nr. 16 (3. August), S. 115-117, das folgende Zitat hinsichtlich der Organisation S. 116..

[23] **„IV. Inkrafttreten** Diese Ausführungsverordnung und Bestimmung als Nachfolgeorganisation tritt am 23. Juni 1948 in Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft."

[24] JSRO (Nürnberg, 18. Dezember 1948; Formular mit maschinendurchschriftlichen Eintragungen) an das „Zentralanmeldeamt Friedberg bei Bad Nauheim" (vgl. aber Anm. 25): Bezirksfinanzdirektion Ansbach – Wiedergutmachungsbehörde –, RE-Akte IV JR 229.

[25] Errichtet durch die am 10. November 1947 in Kraft getretene Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung; Druck: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, Nr. 18 (29. Dezember), S. 236: „**I. Errichtung eines Zentralanmeldeamtes** 1. Gemäß § 55 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird hiermit ein Zentralanmeldeamt errichtet, dessen Anschrift lautet: Zentralanmeldeamt Bad Nauheim, Deutschland."

Restitution Successor Organization Inc. New York, vertreten durch JRSO Regional Office Schweinfurt, am 9. Juni 1950 bei der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken u. a. beantragte[26], „festzustellen, daß der oben bezeichnete Grundbesitz entzogen, und Verkauf und Uebertragung desselben durch den Verfolgten als nicht eingetreten zu gelten hat mit der Wirkung, daß die JRSO Eigentümerin desselben ist, und zwar seit dem Datum des Rechtsverlustes durch den Verfolgten, nämlich dem 28. 1. 1937[27]", und „den Antragsgegner zu verurteilen, den obenbezeichneten Grundbesitz an die JRSO herauszugeben". Antragsgegner war damals allerdings nicht mehr Ferdinand Kroth, denn dieser hatte das Anwesen bereits am 15. Juli 1939 zum Preis von 19150 RM, also 2150 RM unter dem von ihm gezahlten Kaufpreis, an die Eheleute Ludwig und Franziska Heßler in Klingenberg weiterveräußert; knapp zehn Jahre später wurde es auf deren Tochter Irmgard überschrieben. Demnach waren für die JRSO Antragsgegner Irmgard Straub, geb. Heßler, und ihr Mann Karl, während Ferdinand Kroth und das Ehepaar Heßler[28] als Vorbesitzer sowie die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München[29], als Belastungsgläubigerin zu den Beteiligten zählten.

Die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken verfügte daraufhin am 11. August 1950, Antragsgegnern und Beteiligten den Schriftsatz der JRSO vom 9. Juli 1950 zukommen zu lassen sowie beim Grundbuchamt Aschaffenburg einen entsprechenden Rückerstattungsvermerk zu beantragen[30]. Nach Erhalt des ihm von der Wiedergutmachungsbehörde zugesandten Schriftsatzes der JRSO bevollmächtigte Ferdinand Kroth am 19. August die Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb in Aschaffenburg, ihn in dieser Angelegenheit zu vertreten[31]. In deren Schriftsatz vom 24. August[32] wurde Widerspruch gegen den Rückerstattungsanspruch eingelegt und als Begründung angegeben:

---

[26] JRSO Regional Office (Schweinfurt, 9. Juni 1950; maschinenschriftlich ergänzter Vordruck, beim Empfänger eingegangen am 13. Juni 1950) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken in Würzburg; Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[27] Es handelt sich dabei um das Datum der Umschreibung im Grundbuch; vgl. entsprechenden Vermerk auf der in Anm. 3 genannten Abschrift des Vertrages vom 12. Dezember 1936.

[28] Ludwig Heßler wurde in dem Antrag der JRSO vom 9. Juni 1950 (wie Anm. 26) zwar noch aufgeführt, doch da er 1948 bereits verstorben war, gab es neben seiner Witwe und seiner Tochter nur noch seinen Sohn Otto als Erben; Schreiben der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken (Würzburg, 18. August 1950; beim Empfänger eingegangen am 24. August 1950) an die Stadt Klingenberg mit deren hinzugesetzter Antwort (Klingenberg, 26. August 1950; beim Empfänger eingegangen am 28. August 1950); Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[29] Deren Stellungnahme – (München, 31. August 1950; beim Empfänger eingegangen am 4. September 1950) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken; ebd. – lautete: „Gemäss unseren Feststellungen ist der Grundbesitz im Grundbuch nunmehr lastenfrei vorgetragen. Auf Grund dieses Sachverhalts haben wir an dem Verfahren kein weiteres Interesse und erheben daher keinen Widerspruch."

[30] Verfügung durch Dr. Haaf (Würzburg, 11. August 1950); ebd. Im Grundbuch Aschaffenburg wurde hinsichtlich des Anwesens Riesengasse Nr. 7a am 23. August 1950 der Rückerstattungsanspruch eingetragen; Amtsgericht Aschaffenburg – Abteilung Grundbuchamt (Aschaffenburg, 23. August 1950, beim Empfänger eingegangen am 25. August 1950) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken; ebd.

[31] Vollmacht Ferdinand Kroths (Wintersbach, 19. August 1950) für Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb, Aschaffenburg; ebd.

[32] Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb (Aschaffenburg, 24. August 1950; beim Empfänger eingegangen am 25. August 1950) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken; ebd.

„1.) Ein Entziehungsfall ist nicht gegeben. Die Entziehungsvermutung in Art. 3 Gesetz 59 ist gemäss Absatz 2 a. a. O. widerlegt, weil dem Veräusserer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist. Der Kaufpreis war mit RM 21 300.-- viel zu hoch und wurde nur deswegen gegeben, weil die Vertragsparteien miteinander befreundet waren. Nach Massgabe der Rentabilität des Hauses hätte der Erwerber nur etwa RM 14 000.-- geben dürfen. – Dass der Kaufpreis zu hoch war, ergibt sich aus der im Grundbuch ersichtlichen Tatsache[33], dass Herr Kroth das Haus mit Vertrag vom 15. 7. 39 um RM 19 150.-- weiter verkauft hat. Er hatte hiebei folgenden Verlust:

RM 2 150.--	Kaufpreisminderung
1 100.--	verauslagte Grunderwerbssteuer
1 100.--	" Instandsetzungskosten
RM 4 250.--.	

[...] Der Veräusserer ist im Jahre 1937[34] ohne besondere Schwierigkeiten zu seiner in Italien wohnenden Tochter ausgereist. Er durfte mit Genehmigung der Devisenstelle Würzburg den erhaltenen Betrag mitnehmen. [...]

2.) Herr Kroth war mit dem Veräusserer Emanuel M a n n h e i m e r seit etwa 1900 befreundet und hat, wie sich aus dem Kaufpreis ergibt, das Anwesen nur aus Gefälligkeit zu einem weit höheren Preis erworben. Die freundschaftlichen Beziehungen dauerten auch noch nach der Auswanderung an. Von verschiedenen Briefen, die von den Beteiligten gewechselt wurden, werde ich zur Hauptverhandlung in Vorlage bringen einen[35] Brief des Herrn Emanuel Mannheimer vom 26. Oktober 1937[36] aus Santa-Margherita in Italien, der überschrieben ist mit

‚Grüss Dich Gott, mein lieber Ferdinand!'

und endet mit den Worten:

‚Ich hoffe, dass wir uns einst wiedersehen und verbleibe unter den herzlichsten Grüssen

Dein stets treuer Freund

E. M.'

Es ist selbstverständlich, dass bei solchen persönlichen Beziehungen und solchem Verhalten der Beteiligten von einem Entziehungsfall nicht die Rede sein kann."

---

[33] Vorlage: Tatsachen.

[34] Vorlage: 1936.

[35] Handschriftlich korrigiert aus: bringen. Einen.

[36] Emanuel Mannheimer (Santa Margherita, 26. Oktober 1937) an Ferdinand Kroth; Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[37] Rechtsanwalt Dr. August Henn (Aschaffenburg, 14. September 1950; beim Empfänger eingegangen am 18. September 1950) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken; ebd.

Die Eheleute Straub wurden durch Rechtsanwalt Dr. August Henn, Aschaffenburg, vertreten, der am 14. September[37] den Anspruch der JRSO ebenfalls zurückwies und sich eine Woche später[38] hinsichtlich der Gründe auf das Schreiben der Anwälte Kroths bezog.

Auf das Schreiben der Rechtsanwälte Leeb für den von ihnen vertretenen Ferdinand Kroth entgegnete die JRSO am 22. September[39]:

> „Das Vorbringen des Beteiligten Ferdinand Kroth in seiner Widerspruchsschrift vom 24. 8. 50 wird vorsorglich vollinhaltlich bestritten.
>
> Es handelt sich um eine Entziehung aus dem Jahre 1936, der Anspruch der JRSO stuetzt sich demgemaess auf Art. 4 REG[40]. Demgegenueber ist das Vorbringen des Beteiligten Kroth unerheblich."

Am 27. Februar 1951 wurde von der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken für den 9. März zu einer Güteverhandlung in das Landgericht Aschaffenburg geladen[41]. Dort[42] trugen die Rechtsanwälte Dr. August Henn und Justizrat Ignaz Leeb erneut vor, daß „nach ihrer Meinung ein Rückerstattungsfall nicht vorliege", und verwiesen auf ihre Schriftsätze. Der Vorschlag des Verhandlungsleiters, daß „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Nachzahlung von etwa 2000,– DM geleistet werden solle", wurde zunächst vom Vertreter der JRSO „unter Bestreitung der Behauptungen der Gegenseite" abgelehnt, der dann beantragte, das Verfahren an die Wiedergutmachungskammer in Würzburg zu verweisen, „da bei der Weigerung der Gegenseite einen höheren Nachzahlungsbeitrag zu leisten eine gütliche Einigung nicht zustande komme". Da die beiden Rechtsanwälte „eine höhere Nachzahlung oder auch eine Nachzahlung von 2000,- DM" ablehnten, erging der Beschluß, das Verfahren an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg zu verweisen.

Daraufhin verfaßte Rechtsanwalt Dr. August Henn am 13. März einen weiteren Schriftsatz[43] in dieser Angelegenheit, der, nach verschiedenen Beweisangeboten, folgendermaßen schloß:

---

[37] Ders. (Aschaffenburg, 21. September 1950; beim Empfänger eingegangen am 27. September 1950) an dies.: ebd.

[38] JRSO Schweinfurt Regional Office (Schweinfurt, 22. September 1950; beim Empfänger eingegangen am 27. September 1950) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken: ebd. Die Stellungnahme auf die Schriftsätze des Vertreters der Eheleute Straub hatte sinngemäß den gleichen Inhalt: dies. (Schweinfurt, 3. Oktober 1950; beim Empfänger eingegangen am 5. Oktober 1950) an dies.: ebd.

[40] Rückerstattungsgesetz = Gesetz Nr. 59 der Militärregierung.

[41] Ladung der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken (Würzburg, 27. Februar 1951; maschinenschriftlich ausgefülltes Formular mit paraphiertem Vermerk, daß Zustellung am gleichen Tag an JRSO Schweinfurt, Rechtsanwälte Ignaz Leeb für Beteiligten Kroth und Dr. August Henn für Antragsgegner sowie an Otto und Franziska Heßler als Beteiligte abgefertigt): Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[42] Niederschrift, angefertigt von Maria Lätzig, über die von Amtsgerichtsdirektor Konrad Haus als Einzelrichter geführte Güteverhandlung der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken (Aschaffenburg, 9. März 1951; unterschrieben von Haus und Lätzig): ebd.

[43] Rechtsanwalt Dr. August Henn (Aschaffenburg, 13. März 1951; beim Empfänger eingegangen am 15. März 1951) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken: ebd.

„Der fragliche Kaufvertrag zwischen Mannheimer und Kroth wäre offensichtlich auch ohne die seinerzeitige Herrschaft des Nationalsozialismusses abgeschlossen worden.

Die Voraussetzungen des Art. 4 a[44] des Rückerstattungsgesetzes sind somit gegeben.

Auf Grund des vorgetragenen Tatbestandes ist der eingangs gestellte Antrag [Zurückweisung des Rückerstattungsantrages] gerechtfertigt."

Die Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb konnten sich in ihren diesbezüglichen Ausführungen gegenüber der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg am 8. Juni[45] kurz fassen, indem sie lediglich erklärten:

„Für den von uns vertretenen Beteiligten[46] K r o t h nehmen wir auf den Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Henn, Aschaffenburg vom 13. 3. 51., welchen dieser namens der Eheleute Straub abgegeben hat, vollinhaltlich Bezug und beziehen uns auf die in diesem Schriftsatz enthaltenen Beweisanträge."

Bei der ersten diesen Fall behandelnden Sitzung der Wiedergutmachungskammer wurden am 3. Juli[47] von den Rechtsanwälten Dr. Henn und Dr. Leeb verschiedene Schriftstücke vorgelegt sowie mehrere Beweisanträge gestellt. Daraufhin beschloß die Kammer, die benannten Zeugen in Aschaffenburg durch Amtsgerichtsdirektor Haus vernehmen zu lassen. Diese Beweisaufnahme fand am 14. September in Aschaffenburg statt[48]; bei diesem Termin wurden drei Zeugen vernommen, nämlich der 72jährige Händler Josef Roth und die 57jährige Hausfrau Frieda Staab, die beide in Aschaffenburg, Riesengasse 7a wohnten, sowie Emma Kroth, die Ehefrau Ferdinand Kroths, die nacheinander folgende Aussagen machten:

Josef Roth: „Ich habe den Emanuel Mannheimer schon im Jahre 1909 gekannt. [...] Eines Tages erklärte er mir, er würde heute das letzte Mal kommen, denn er würde nach Italien auswandern zu seiner Tochter. Als ich nach seinem Haus frug, erklärte er mir, er habe es gut verkauft und die Sache

---

[44] Richtig müßte es heißen: Art. 4, 1 (a).

[45] Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb (Aschaffenburg, 8. Juni 1951; beim Empfänger eingegangen am 11. Juni 1951) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg: Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[46] Handschriftlich verbessert aus: beteiligten.

[47] Niederschrift, angefertigt durch Justizangestellte Herrlein, über die von Amtsgerichtsrat Dr. Ruckdäschel als Einzelrichter geleitete Sitzung der 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg (Würzburg, 3. Juli 1951; unterschrieben von Ruckdäschel und Herrlein): Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[48] Niederschrift, angefertigt durch Justizangestellte(n) Daniel, über die von Amtsgerichtsdirektor Haus als Einzelrichter geleitete Sitzung des Amtsgerichts Aschaffenburg (Aschaffenburg, 14. September 1951; unterschrieben von Haus und Daniel, eingegangen beim Landgericht Würzburg am 20. September 1951): ebd.

mit dem Geld sei schon geregelt. Wie er es geregelt hat, hat er mir nicht mitgeteilt. Ich kann also keine Angaben darüber machen, ob er das Geld damals ins Ausland gebracht hat.

Herr Mannheimer hatte mir schon früher erklärt, er würde auswandern. Den Zeitpunkt dieser Äußerung kann ich nicht mehr angeben. Ich glaube, daß diese Äußerung etwa um 1933 gefallen ist."

Frieda Staab: „Ich bin im Jahre 1936 in das Anwesen Mannheimer eingezogen. Damals hat Mannheimer geäußert, er wolle sein Haus verkaufen und aus Aschaffenburg wegziehen. An wen er das Haus verkaufen wollte, hat er nicht geäußert. Er erklärte jedoch, daß er zu seinem Sohne ziehen wolle. Seine Frau war bereits ausgewandert und zwar zu der Tochter in Italien. Er äußerte auch, daß er dann seine Frau nach Südafrika zu seinem Sohne nachkommen lassen wolle. Soweit ich mich erinnere, war die Frau 1/2 Jahr vor unserem Einzug ausgewandert. Er selbst war noch dageblieben, um seine Angelegenheiten zu regeln. Ich weiß, daß er aus dem Hauserlös sehr viel neuen Hausrat gekauft hat und mit ins Ausland genommen hat. [...]

Wann Mannheimer erstmals die Absicht gefaßt hat, sein Haus zu verkaufen und auszuwandern, weiß ich nicht.

[...] Als Mannheimer mir von seinen Hausverkaufsabsichten erzählte, äußerte er u. a., wir bekämen einen guten Hausherrn. Den Namen hat er damals nicht angegeben."

Emma Kroth: „Mein Mann und ich waren mit Herrn Emanuel Mannheimer befreundet. Er kam von Mönchberg aus schon zu meinen Eltern, als ich noch ein kleines Kind war. Es war mir daher auch bekannt, daß er zwei Kinder im Ausland hatte und hat uns häufig deren Briefe zu lesen gegeben. In diesen Briefen haben die Kinder ihre Eltern aufgefordert, zu ihnen ins Ausland zu kommen. Mannheimer hat dann meinem Manne sein Haus in Aschaffenburg zum Kauf angeboten. Ich hatte an dem Haus überhaupt kein Interesse, mein Mann hatte auch kein Interesse, ließ sich aber aus Gutheit von Mannheimer zu dem Kauf überreden. Wir hatten nie die Absicht, in die Stadt in dieses Haus zu ziehen. Zu welchem Zeitpunkt Mannheimer das Haus erstmals angeboten hat, weiß ich nicht mehr. Mannheimer ist aber ziemlich lange gelaufen, um meinen Mann zu überreden. Ich kann auch nicht mehr sagen, seit wann die Eheleute Mannheimer Auswanderungsabsichten hatten. Ich weiß aber, daß seine Frau längere Zeit vor ihm, es können 1 bis 2 Jahre gewesen sein, ausgewandert ist. Er blieb noch hier, weil er das Haus noch hatte und weil er seinen Kindern noch Werte bringen wollte. Er hat nach dem Verkauf erzählt, er habe von dem Geld medizinische Geräte für den Mann seiner Tochter, der Arzt war, gekauft sowie Kleidungsstücke und Hausrat, um sie mit ins Ausland zu nehmen. Ich habe von dem Kaufpreis, den mein Mann für das Haus bezahlt hat, erst hinterher erfahren und die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen. Ich habe den Preis für zu hoch gehalten. Aber mein Mann hatte

sich infolge seiner Gutheit dazu übereden lassen, diesen Preis zu bezahlen.

Ich weiß nichts davon, daß mein Mann den hohen Kaufpreis deshalb bezahlt hat, um Mannheimer einen ev. Devisenverlust auszugleichen. Ich weiß auch nichts davon, ob mein Mann gewußt hat, daß der Kaufpreis im Verhältnis zum Wert zu hoch lag.

[...] Herr Mannheimer hat nach dem Hausverkauf uns gegenüber öfter geäußert, er habe sein Haus gut verkauft und habe sein Geld gut angelegt.

Wann Mannheimer erstmals Auswanderungsabsichten äußerte, kann ich beim besten Willen nicht mehr angeben. Ich glaube aber, daß es bald nach der Auswanderung seiner Kinder war."

In ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober zu diesen Zeugenaussagen beharrte die JRSO[49] auf dem bisher von ihr vertretenen Standpunkt:

„Die Vernehmung der Zeugen hat in keiner Weise die von dem Antragsgegner behaupteten Tatsachen nachweisen koennen. Weder ist nachgewiesen worden, dass der Verfolgte bereits 1933 auswandern wollte und die Absicht hatte, sein Haus zu verkaufen, noch ist nachgewiesen worden, dass der Kaufpreis einen evtl. Devisenverlust habe ausgleichen sollen.

[...]

Was die Behauptung anbetrifft, dass der von dem Ersterwerber an Herrn Mannheimer gezahlte Kaufpreis sehr hoch gewesen sei, so kann auch dies nicht etwa im Sinne des Art. 4, 1 (b)[50] REG ausgewertet werden, da nach neuester Rechtsprechung [...] die Entrichtung auch eines ueber dem Wert des Objektes liegenden[51] Betrages nicht unter diese Vorschrift faellt.

[...]

Die Antragstellerin kann also bei dem jetzigen Stand des Verfahrens nichts erblicken, was ihren Anspruch und ihre rechtliche Stellung erschuettern koennte."

Die anwaltliche Vertretung Ferdinand Kroths äußerte sich „in Würdigung der Beweisaufnahme" am 22. Oktober[52] zunächst dahingehend, daß „dem Veräusserer Emanuel Mannheimer nicht nur ein angemessener, sondern sogar ein überaus hoher Preis bezahlt worden ist", und fuhr dann fort:

---

[49] JRSO Schweinfurt Regional Office (Schweinfurt, 4. Oktober 1951; beim Empfänger eingegangen am 8. Oktober 1951) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg: ebd.

[50] Vorlage: Art. 4 1b.

[51] Vorlage: liegendem.

[52] Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb (Aschaffenburg, 22. Oktober 1951; beim Empfänger eingegangen am 23. Oktober 1951) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg: Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

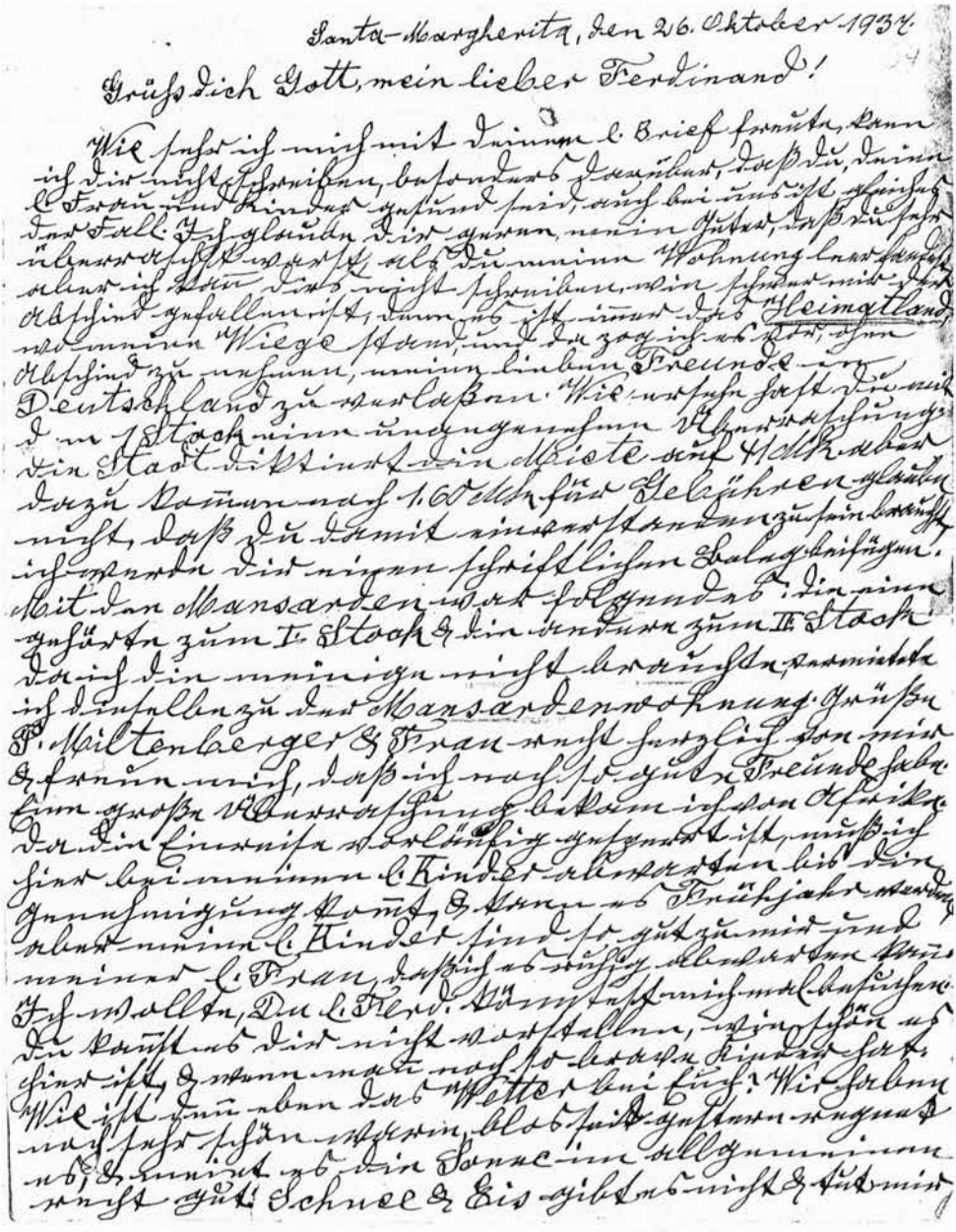

Brief Emanuel Mannheimers vom 26. Oktober 1937 an Ferdinand Kroth (wie Anm. 36).

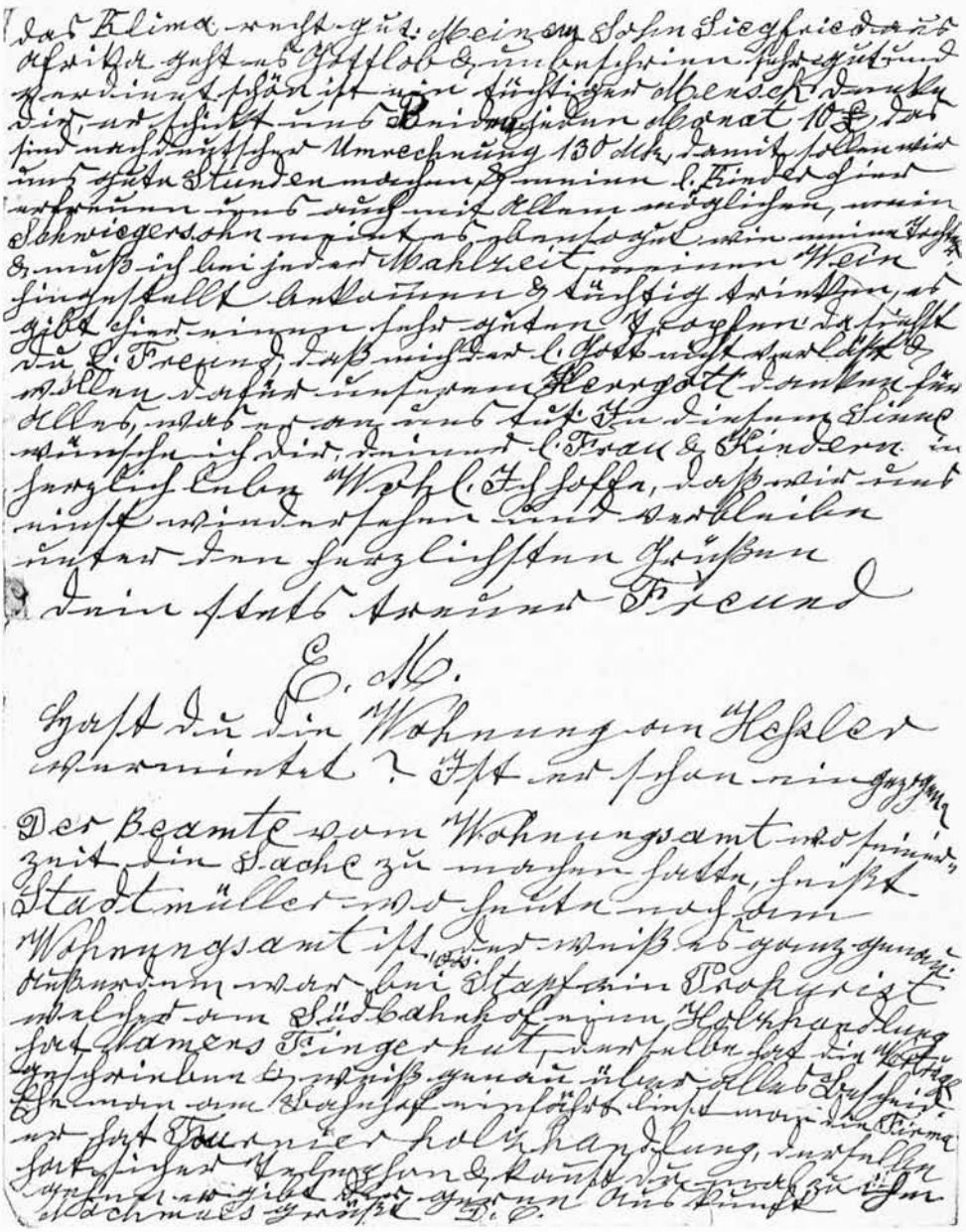

„Die Parteien waren, wie sich aus dem übergebenen Brief[53] ergibt, befreundet. Das freundschaftliche Verhältnis ist auch durch die Aussage der Zeugin Emma Kroth belegt. Nur aus Freundschaft liess sich der Antragsgegner Kroth herbei mit Mannheimer den Vertrag abzuschliessen und hat einen Preis bezahlt der 150 % des Einheitswertes betragen hat und, wie sich bei der nächsten Veräusserung ergeben hat, weit über dem Verkehrswert lag. Der Antragsgegner hat diesen Preis bezahlt, weil er die Nachteile, die seinem Freund durch die Judenverfolgung entstanden, für seinen Teil ausgleichen wollte, indem er ihm einen besonders hohen Preis gab.

Neben den angegebenen Zeugenaussagen ergibt sich dieser Tatbestand aus der Erwerbsurkunde, dem Einheitswertbescheid und der Urkunde über die Weiterveräusserung des Hauses.

[...]

Was dem Emanuel Mannheimer zur damaligen Zeit durch die Reichsfluchtsteuer[54] entgangen ist, ist ihm in überreichem Masse durch die freiwillige Mehrzahlung des Antragsgegners Kroth vergütet worden. Dieser hat dadurch für seinen Teil dazu beigetragen, dass ein rassisch Verfolgter ohne jede Einbusse und zu seiner vollen Zufriedenheit aus Deutschland auswandern konnte. Es würde Treu und Glauben widersprechen, wenn in einem solchen Fall eine Wiedergutmachungspflicht festgestellt würde, denn die Entziehungsvermutung ist sowohl hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises, wie auch durch den Nachweis der freien Verfügung über den Kaufpreis durch erfolgreiche Uebertragung des Wertes ins Ausland widerlegt."

In der weiteren Verhandlung vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg am 25. Oktober[55] wurde nach den Ausführungen der Parteivertreter wieder die Möglichkeit eines Vergleichs besprochen, doch da „auf der Antragsgegnerseite über die Bereitschaft – einen Betrag von 2000,- DM zu entrichten – hinaus kein Wille zur weitergehenden Ausgleichszahlung" vorhanden

---

[53] Vgl. Anm. 36 und Text dazu sowie die Abbildung dieses Briefes S. 212 f.

[54] Die Reichsfluchtsteuer – eine Steuer „für Angehörige des Deutschen Reichs", die „ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland" aufgaben (§ 1) – war 1931 durch die „Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens" vom 8. Dezember 1931 – Druck: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1931, Nr. 79 (9. Dezember), S. 699-748 – eingeführt worden, dort: Siebenter Teil (Sicherung der Haushalte), Kapitel III (Reichsfluchtsteuer und sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht), Erster Abschnitt (Reichsfluchtsteuer), §§ 1-13. Die Reichsfluchtsteuer erfuhr bis zur Auswanderung Mannheimers mehrere Änderungen; vgl. dazu *Walk* (wie Anm. 16), S. 42, 77 u. 81.

[55] Niederschrift, angefertigt durch Justizangestellte Vollmuth, über die von Amtsgerichtsrat Dr. Ruckdäschel als Einzelrichter geleitete Sitzung der 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg (Würzburg, 25. Oktober 1951; unterschrieben von Ruckdäschel und Vollmuth); Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[56] Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb (3. November 1951; beim Empfänger eingegangen am 5. November 1951) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg; ebd.

war, wurde die Sache an die Kammer verwiesen und als Termin der 28. November vorgesehen. Noch vorher konnten die Rechtsanwälte Kroths am 3. November[56] mitteilen, daß es möglich gewesen war, Emanuel Mannheimer wieder aufzufinden, und eine von diesem am 14. Oktober vor einem Notar in Haifa (Israel) abgegebene Erklärung[57] vorlegen, die nachstehenden Inhalt hatte:

„ 1. Bevor ich aus Deutschland auswanderte verkaufte ich im Jahre 1936 mein in Aschaffenburg (Bayern) Riesengasse Nr. 7a gelegenes Anwesen zu dem von mir geforderten Preis von RM 22 000.-- an Herrn FERDINAND KROTH aus Wintersbach Nr. 114 bei Aschaffenburg.

2. Die Uebertragung des oben erwähnten Anwesens erfolgte ordnungsgemäss beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Aschaffenburg, und ich habe keine wie immer gearteten Ansprüche an den oben erwähnten Herrn Kroth, den ich nicht nur als anständigen und zuverlässigen Menschen kenne, sondern dem ich das Anwesen gerade wegen seiner Einstellung gegen die damaligen nationalsozialistischen Machthaber Deutschlands ohne jeden Druck oder Drohung verkaufte, bevor es mir vielleicht von nationalsozialistischen Kreisen zwangsweise entzogen worden wäre.

3. Sollte von anderer Seite wie etwa von der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) oder von irgend einer anderen Organisation Nachzahlungsansprüche gegen den oben erwähnten Herrn Kroth geltend gemacht worden sein oder geltend gemacht werden, so erkläre ich hiemit ausdrücklich, dass ich jede Nachzahlung für ungerechtfertigt halte und meinerseits auf jegliche Nachzahlung seitens des oben erwähnten Herrn Kroth verzichte."

Außerdem schrieb Emanuel Mannheimer am 8. November aus Haifa Ferdinand Kroth folgenden Brief[58]:

„Mein lieber guter Ferdinand!

Dein so lieben Brief erhielt ich gestern, vielen Dank. Ich bemühe mich sehr das versäumte nachzuholen, es war für mich sehr viel Arbeit in einem fremden Lande wie Südwest-Afrika ohne Sprachkentnisse sich durchzusetzen, aber ich habe es vollbracht. [...] Ich werde anbei Dir eine schriftliche Erklärung beilegen, dass ich Dir schon 1932 mein Haus verkaufte als meine beiden Kinder: Meine Tochter Hilda nach Italien 1930 & mein Sohn Siegfried 1931 ausgewandert sind, aber ich mit Dir vereinbart habe, dass

---

[57] Erklärung Emanuel Mannheimers (Haifa, 14. Oktober 1951; seitens der Rechtsanwaltskanzlei Leeb beglaubigte Abschrift) vor dem Notar Dr. Siegfried Stern; ebd. In dem in Anm. 56 angeführten Schreiben hieß es dazu: „Das Original wird im Verhandlungstermin vorgelegt. Auf Grund dieser Erklärung ist der Antrag meines Schriftsatzes vom 24. 8. 51 [richtig: 1950; vgl. Anm. 32 und Text dazu] umfassend gerechtfertigt."

[58] Emanuel Mannheimer (Haifa, 8. November 1951; eigenhändig) an Ferdinand Kroth; Stadt- und Stifts-

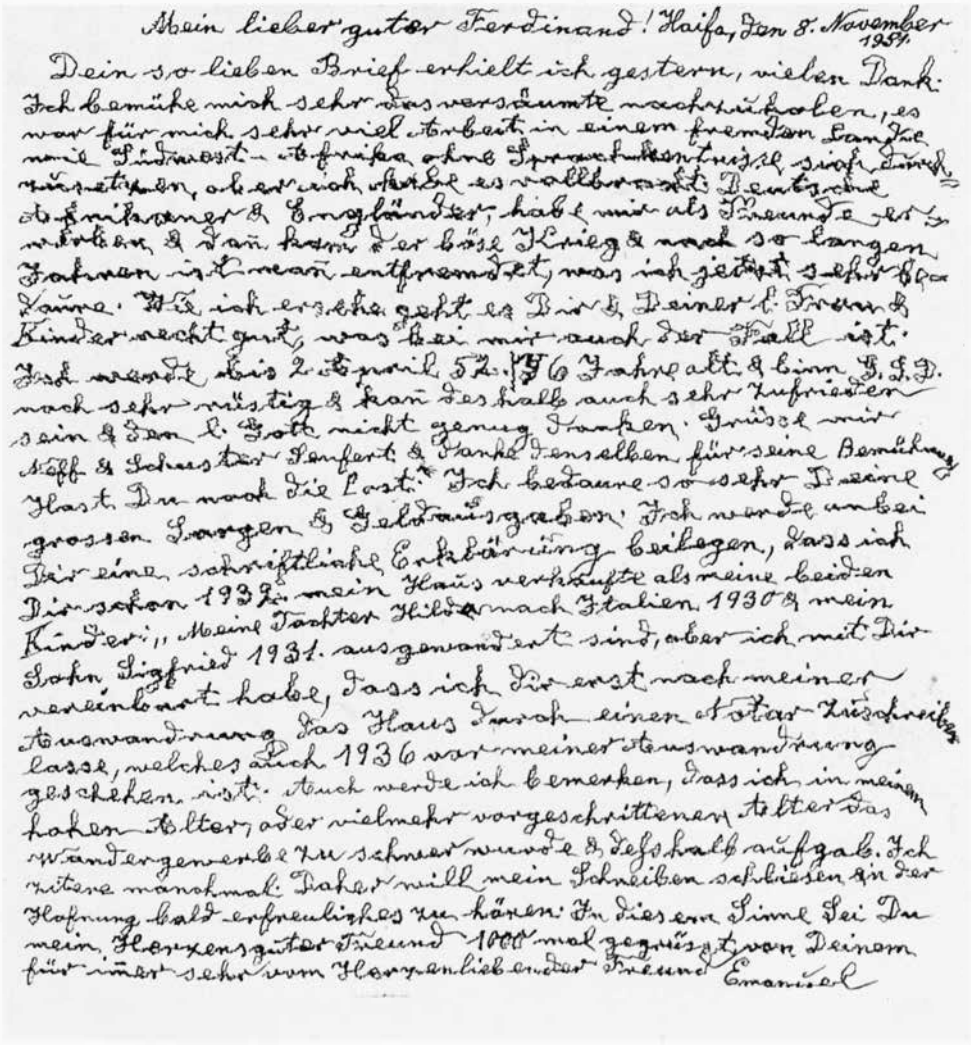

Mein lieber guter Ferdinand! Haifa, den 8. November 1951.

Dein so lieben Brief erhielt ich gestern, vielen Dank. Ich bemühe mich sehr das versäumte nachzuholen, es war für mich sehr viel Arbeit in einem fremden Lande wie Südwest-Afrika ohne Sprachkenntnisse sich durchzusetzen, aber ich habe es vollbracht. Deutsche Afrikaner & Engländer, habe mir als Freunde erworben & dann kam der böse Krieg & nach so langen Jahren ist man entfremdet, was ich jetzt sehr bedaure. Wie ich ersehe geht es Dir & Deiner l. Frau & Kinder recht gut, was bei mir auch der Fall ist. Ich werde bis 2. April 52. 76 Jahre alt & bin G.S.D. noch sehr rüstig & kann deshalb auch sehr zufrieden sein & den l. Gott nicht genug danken. Grüsse mir Neff & Schuster Seufert & danke denselben für seine Bemühung. Hast Du noch die Post? Ich bedaure so sehr Deine grossen Sorgen & Geldausgaben. Ich werde anbei Dir eine schriftliche Erklärung beilegen, dass ich Dir schon 1932 mein Haus verkaufte als meine beiden Kinder: „Meine Tochter Hilda nach Italien 1930 & mein Sohn Sigfried 1931 ausgewandert sind, aber ich mit Dir vereinbart habe, dass ich Dir erst nach meiner Auswandrung das Haus durch einen Notar zuschreiben lasse, welches auch 1936 vor meiner Auswandrung geschehen ist. Auch werde ich bemerken, dass ich in meinem hohen Alter, oder vielmehr vorgeschrittenen Alter das Wandergewerbe zu schwer wurde & deshalb aufgab. Ich zitere manchmal. Daher will mein Schreiben schliessen & in der Hofnung bald erfreuliches zu hören. In diesem Sinne Sei Du mein Herzensguter Freund 1000 mal gegrüsst von Deinem für immer sehr vom Herzenliebender Freund Emanuel

Brief Emanuel Mannheimers vom 8. November 1951 an Ferdinand Kroth (wie Anm. 58).

ich dir erst nach meiner Auswandrung das Haus durch einen Notar zuschreiben lasse, welches auch 1936 vor meiner Auswandrung geschehen geschehen ist. Auch werde ich bemerken, dass ich in meinem hohen Alter, oder vielmehr vorgeschrittenen Alter das Wandergewerbe zu schwer wurde & deshalb aufgab. Ich zitere manchmal. Daher will mein Schreiben schliesen in der Hofnung bald erfreuliches zu hören. In diesem Sinne Sei Du mein Herzensguter Freund 1000mal gegrüsst von Deinem für imer sehr vom Herzenliebenden Freund

Emanuel".

Die darin erwähnte Erklärung wurde am 9. November in Briefform mit Maschine geschrieben[59] und ebenso wie ein weiterer, vom 18. November stammender und nachstehend wiedergegebener Brief Mannheimers an Kroth[60] in der nächsten Verhandlung vorgelegt:

„Haifa 18. November 1951

Lb. Freund Kroth!

Deinen letzten Brief vom 13. 11. habe ich erhalten, woraus ich ersehe, dass Du meinen Brief vom 9. 11.[61] noch nicht erhalten hattest. Jch füge deshalb noch eine Copie hier bei. Jn diesem Briefe habe ich den ganzen Sachverhalt beim seinerzeitigen Verkauf des Hauses Dir mitgeteilt.

Jch will heute nochmals erwähnen und betonen, dass der Kaufpreis des Hauses von Dir stark überzahlt war. Dies einerseits und der frühe Verkauf an Dich andererseits verhalf mir, mich rechtzeitig in den Besitz von Devisen zu bringen und dadurch eine glatte und rasche Ausreise ermöglichte.

Unabhängig von den Ereignissen in Deutschland wäre ich auch ausgewandert, weil ja meine beiden Kinder bereits im Jahre 1930 und 1931 Deutschland verlassen haben.

Jch grüsse Dich und Deine Familie, sowie alle alten Bekannten.

Emanuel Mannheimer".

Die Sitzung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg vom 28. November[62] endete u. a. mit dem Beschluß, daß der JRSO eine Frist von vier Wochen gesetzt wurde, „innerhalb der sie sich zu der durch die heute übergebenen Briefe neu geschaffenen Sachlage und einer eventuellen vergleichs-

---

archiv Aschaffenburg, Autographen, 17; siehe die Abbildung S. 216.

[59] Ders. (Haifa, 9. November 1951; maschinenschriftlich mit eigenhändiger Unterschrift) an dens.: Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[60] Ders. (Haifa, 18. November 1951; maschinenschriftlich mit eigenhändiger Unterschrift) an dens.: ebd.

[61] Gemeint ist die Erklärung in Briefform vom 9. November 1951 (wie Anm. 59), die dem Brief vom Vortag (wie Anm. 58) beilag.

[62] Niederschrift, angefertigt durch Justizangestellte Steiner, über die Sitzung der 2. Wiedergutmachungskammer – Amtsgerichtsdirektor i. R. Bader als Vorsitzender und Amtsgerichtsräte Dr. Ruckdäschel und Zöller als Beisitzer – beim Landgericht Würzburg (Würzburg, 28. November 1951; unterschrieben von Bader und Steiner): Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

weisen Erledigung zu erklären hat". Nach Fristverlängerung äußerte sich die JRSO am 18. Januar 1952[63] so:

„I. Die Antragsgegner berufen sich neuerdings darauf, dass das zwischen ihnen und dem Verfolgten abgeschlossene Rechtsgeschaeft ohne Einwirkung des Nationalsozialismus zustandegekommen sei und dass der Kaufvertrag auch unter normalen Verhaeltnissen geschlossen worden waere.

Sie berufen sich dabei auf die am 9. 11. und 18. 11. 51 verfassten Schreiben des Herrn Emanuel Mannheimer[64].

[...]

II. Abgesehen davon, dass sich rein aus dem Text und der Abfassung der beiden Schreiben des Herrn Mannheimer ergibt, dass die darin enthaltenen Angaben ihm voellig eindeutig nahegelegt worden sind und von ihm woertlich erfordert worden ist, was er anzugeben habe, stehen seine Schreiben in absolutem Widerspruch zu seiner notariellen Erklärung vom 14. 10. 51.

In der Erklaerung vom 14. 10. 51 bekundet Herr Mannheimer[65], dass er Herrn Kroth als anstaendigen und zuverlaessigen Menschen kenne und dass er gegen die damaligen nationalsozialistischen Machthaber eingestellt gewesen sei. Er erklaert aber weiter darin, dass er sein Anwesen verkaufte bevor er aus Deutschland auswanderte. Er erklaert ausserdem, dass er sein Anwesen an Kroth verkauft habe, bevor es ihm vielleicht von nat.soz. Kreisen zwangsweise entzogen worden waere.

Ganz entscheidendes Gewicht ist auf diesen letzten Passus zu legen. In ihm kommt klar zum Ausdruck, dass sich Herr Mannheimer durchaus unter dem Druck der durch den Nationalsozialismus herbeigefuehrten Zwangsverhaeltnisse stehend gefuehlt hat und dass er deshalb sein Haus verkauft hat. Damit ist aber der Einwand aus Art. 4, 1a REG. ausgeraeumt.

Das was darueber hinaus in der Erklaerung vom 14. 10. 51 zum Ausdruck kommt, bedeutet nur, dass der Antragsgegner Kroth keinen persoenlichen Zwang oder Druck auf Herrn Mannheimer ausgeuebt hat. Dies ist aber auch gar nicht behauptet worden und auch nicht erforderlich, um dem Sinn des REG zu genuegen.

Mit keinem Wort ist auch in der Erklaerung vom 14. 10. 51 davon die Rede, dass der Verkauf schon 1932 stattgefunden habe. Diese Behaup-

---

[63] JRSO Schweinfurt Regional Office (Schweinfurt, 18. Januar 1952; beim Empfänger am gleichen Tag eingegangen) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg; ebd.

[64] Vgl. Anm. 59 u. 60.

[65] Vgl. Anm. 57 und Text dazu.

tung taucht zum erstenmal in den von den Antragsgegnern[66] ueberreichten Schreiben aus dem Nov. 51 auf.

III. Nachdem also bis zum Oktober bezw. November 1951 von keiner Seite behauptet wurde, dass das Rechtsgeschaeft auch ohne Einfluss des Nationalsozialismus zustandegekommen waere und dass der Verkauf sogar schon 1932 erfolgt sei, tauchen nun ploetzlich diese Erklaerungen auf.

Es liegt auf der Hand, dass diese Erklaerungen nur in einem Zusammenwirken der Antragsgegner mit dem Verfolgten zustandegekommen sind. Dieser Schluss liegt auch deshalb sehr nahe, weil in Ziffer 3 der Erklaerung vom 14. 10. 51 der Verfolgte ausdruecklich auf Ansprueche hinweist, welche etwa von anderer Seite geltend gemacht werden.

Man moechte fast von einem klassischen Beispiel fuer kollusives Zusammenwirken zwischen dem Verfolgten und den Antragsgegnern[67] sprechen.

Dieser Schluss ergibt sich, wie schon ausgefuehrt, einmal daraus, dass in keinem der frueheren Schriftsaetze und zu Protokoll gegebenen Erklaerungen der Antragsgegner diese Einwendungen gebracht worden sind. Es war immer nur von den freundschaftlichen Beziehungen und von der Hoehe des Kaufpreises die Rede und dass der Verfolgte zu seiner Tochter nach Italien habe auswandern wollen. Selbst in dem Schriftsatz der Gegenseite vom 22. 10. 51[68] ist noch keine Rede davon, insbes. davon nicht, dass der Verkauf bereits 1932 stattgefunden habe und nur die Uebertragung bis nach der Auswanderung zurueckgestellt worden sei.

Des weiteren wird dieser Schluss aus dem Widerspruch der Erklaerungen des Mannheimer und aus der Textierung seiner beiden Schreiben gestuetzt.

IV. Die Antragstellerin verwahrt sich aus diesen Gruenden energisch gegen eine Verwertung dieser Erklaerungen, da zu offensichtlich hier ein zum Nachteil der Antragstellerin veranstaltetes Zusammenwirken gegeben ist.

Die Erklaerungen des Mannheimer koennen in keiner Weise als Beweismittel verwandt werden.

Es sei nochmals nachdruecklich darauf hingewiesen, dass entscheidend einzig und allein ist, dass – wie der Verfolgte ja selbst bekundet hat –

---

[66] Vorlage: Antragsgegner.
[67] Handschriftlich verbessert aus: Antragsgegner.
[68] Vgl. Anm. 52 und Text dazu.

der Verkauf aus Furcht vor einer Entziehung durch die Nationalsozialisten, d. h. also gerade wegen der Herrschaft Hitlers[69] erfolgt ist.

V. Vorsorglich wird das gesamte gegnerische Vorbringen vollinhaltlich bestritten, soweit es nicht im Einzelnen zugegeben wird."

Trotz dieser scharfen Ausführungen der JSRO erließ die 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht nach mündlicher Verhandlung am 30. Januar folgenden Beschluß[70]:

1. Der Rückerstattungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die JRSO als Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Ihre Entscheidung begründeten die drei Richter, Amtsgerichtsdirektor i. R. Bader als Vorsitzender sowie die Amtsgerichtsräte Dr. Ruckdäschel und Zöller als Beisitzer, mit nachstehenden Ausführungen:

„Die Voreigentümer, deren Rechtsstellung nunmehr die IRSO zufolge ihrer rechtzeitigen eigenen Anmeldung kraft gesetzlichen Rechtsübergangs inne hat, gehörten als Juden zu einer in Art. 3 Ziff. 1 b REG bezeichneten Personengruppe, die in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Art. 1 REG durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollten. Für den im Jahre 1936 abgeschlossenen Kaufvertrag gilt deshalb die Entziehungsvermutung des Art. 3 REG. Es sind mit Rücksicht darauf, daß das Rechtsgeschäft mit Ferdinand Kroth zeitlich nach dem 15. 9. 1935 liegt, auch die formellen Voraussetzungen des Anfechtungsrechtes gem. Art. 4 REG erfüllt. Es ist der Antragstellerin auch zugegeben, daß die absichtliche Unterlassung der Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch die persönlich Berechtigten die nach Art. 11 Abs. 2 REG erworbene Rechtsstellung der IRSO nicht berührt.

Es kann auch der in der Erklärung des Emanuel Mannheimer vom 14. 10. 1951[71] erklärte ‚Verzicht' auf Rückerstattungsansprüche mit Rücksicht auf die eindeutige Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 REG nicht mehr die Wirkung haben, daß ein gem. Art. 11 Abs. 2 REG wirksam seitens der IRSO erworbener Anspruch erlischt. Die Erklärungen eines persönlich Berechtigten können aber zur Beurteilung der Frage herangezogen werden[72], ob überhaupt ein Entziehungsfall vorliegt, ob den Rechtsvorgängern der IRSO bis zum 31. 12. 1948 Rückerstattungsansprüche zugestanden haben. Die IRSO kann nur dann Rückerstattungsansprüche erworben haben, wenn ihre

---

[69] Vgl. Anm. 15.

[70] Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer – vgl. Anm. 62 – beim Landgericht Würzburg vom 30. Januar 1952, unterschrieben von Bader, Dr. Ruckdäschel und Zöller, mit Vermerk auf erster Seite, daß seit 7. Juni 1952 rechtskräftig: Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[71] Vgl. Anm. 57 und Text dazu.

[72] Folgendes Komma fehlt in der Vorlage.

Rechtsvorgänger solche bis zum 31. 12. 1948 inne gehabt haben. Der Verwertung der vorgelegten Briefe und Erklärungen des Emanuel Mannheimer unter dem Gesichtspunkt der Art. 3 und 4 REG steht mithin nichts im Wege.

Die Kammer ist der Überzeugung, daß die vorgelegten Briefe und Erklärungen des Emanuel Mannheimer eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Feststellung ergeben, daß das Rechtsgeschäft vom 12. 12. 1936[73] unabhängig von der Herrschaft des NS. abgeschlossen worden ist.

In den vorgelegten Briefen vom 9. und 18. November 1951[74] tritt nicht nur die subjektive Auffassung des Emanuel Mannheimer zutage, sondern es werden Umstände benannt, die den Schluß auf die Unabhängigkeit der Veräußerung von der Herrschaft des NS. aufdrängen[75]. Mag dem Emanuel Mannheimer der Abschied aus Deutschland auch schwer gefallen sein (wie dies aus dem Inhalt des von Italien am 26. Oktober 1937 an Ferdinand Kroth geschriebenen mit ‚Grüß dich Gott mein lb. Ferdinand' überschriebenen und mit ‚Ich hoffe, daß wir uns einst wiedersehen und verbleibe unter den herzl. Grüßen Dein stets treuer Freund E. M.' schließenden Briefes[76] hervorgeht), so kann doch nach der Überzeugung der Kammer nicht daran vorbeigegangen werden, daß E. Mannheimer nach seiner eigenen Erklärung den Entschluß gefaßt hatte, zu seinen Kindern nach dem Auslande zu ziehen, die bereits im Jahre 1930 und 1931 Deutschland verlassen haben. Im übrigen sind die – auch in der Beweisaufnahme erhärteten Umstände – (Zeugen Roth Josef, Staab Frieda und Kroth Emma)[77] so gelagert, daß auch von einer Anwendbarkeit des Art. 3 REG keine Rede sein kann. Abgesehen von einem, nach der Erklärung des E. Mannheimer stark überzahlten Kaufpreis, der dazu verholfen hat[78], Devisen für eine glatte und rasche Ausreise zu erlangen, sind auch sonst keinerlei Tatsachen für das Vorliegen einer Entziehung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Halbsatz 1 REG zutage getreten. Für ein ‚kollusives Zusammenwirken' der Antragsgegner mit dem Rechtsvorgänger der IRSO fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten. Die Kammer hat auch die unabhängig von den Briefen vom 9. und 18. November 1951 erwiesenen Tatumstände gewürdigt. Die Erklärungen vom 9. und 18. 11. sind keine Überraschungserklärungen, sie fügen sich ohne weiteres in den in diesem Verfahren durch die Erhebungen der Kammer schon erkennbaren Rahmen ein. Schließlich vermag der Umstand, daß nach dem Inhalte des Briefes vom 9. November 1951 E. Mannheimer seinem Freunde Kroth das Hausanwesen Riesengasse 7 a schon im Jahre 1932 verkauft haben will, angesichts der weiteren Er-

[73] Vgl. Anm. 3 u. 6 sowie Text dazu.
[74] Vgl. Anm. 59 u. 60 sowie Text dazu.
[75] Handschriftlich verbessert aus: aufbringen.
[76] Vgl. Anm. 53.
[77] Vgl. Anm. 48 und Text dazu.
[78] Folgendes Komma fehlt in der Vorlage.

klärungen, daß es sich hiebei nur um eine mündliche Abrede gehandelt hat, wie sie nicht nur unter Freunden getroffen wird, entgegen der Auffassung der IRSO die Beweiskraft des übrigen Vorbringens[79] des E. Mannheimer um deswillen[80] nicht zu mindern, weil sich auch diese Behauptung durchaus glaubwürdig in den Kreis der gesamten obwaltenden Lebensverhältnisse einfügt.

Nach allem kann der von der IRSO geltend gemachte Rückerstattungsanspruch nicht durchgreifen. Der Anspruch auf Rückerstattung des Wohnhauses Nr. 7 a in der Riesengasse in Aschaffenburg war deshalb zurückzuweisen."

Da Ausfertigungen dieses Beschlusses erst am 5. Februar an die Parteien abgeschickt wurden[81], sandten diese zwischenzeitlich noch weitere Stellungnahmen an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg. So entgegneten die Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb auf den jüngsten Schriftsatz der JRSO[82] am 31. Januar[83] u. a.:

„Ein Widerspruch zwischen der notariellen Erklärung vom 14. Oktober 1951[84] und den Briefen vom 9. November und 18. November 1951[85] besteht nicht. Bei der ersteren Erklärung hatte Emanuel Mannheimer lediglich den notariellen Abschluss des Kaufvertrags im Auge und auch erst später weiterhin erläutert, dass er mit Rücksicht auf die frühere Auswanderung seiner Kinder schon vor 1933 seine eigene Auswanderung und den Verkauf des Grundbesitzes ins Auge gefasst hat.

Dass die Antragstellerin diese Erklärungen desjenigen, von dem sie überhaupt ihre Rechte herleitet, nicht gelten lassen will, ist zwar verständlich, aber prozessual und materiell unmöglich. Die vorgelegten Briefe sind als Urkunden ein Beweismittel und können durch Bestreiten diese Eigenschaft nicht verlieren. Evtl. steht die zeugenschaftliche Einvernahme des Emanuel Mannheimer der Wiedergutmachungskammer frei, doch müsste diese allerdings im Ausland und zwar am Wohnsitz des

Mannheimer in Prätoria, Südafrika

erfolgen. Es ist nicht anzunehmen, dass Mannheimer als Zeuge anders aussagen würde, als er dies in seinen Briefen niedergelegt hat.

---

[79] Vorlage: Vorbingens.

[80] Handschriftlich korrigiert aus: dieswillen.

[81] Am 5. Februar 1952 datierter, von der Justizangestellten Vollmuth paraphierter Stempelabdruck auf der letzten Seite des in Anm. 70 genannten Beschlusses.

[82] Vgl. Anm. 63 und Text dazu.

[83] Rechtsanwälte Justizrat Ignaz Leeb und Dr. Hermann Leeb (Aschaffenburg, 31. Januar 1952; beim Empfänger eingegangen am 1. Februar 1952) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg; Rechtsanwalt Dr. August Henn (Aschaffenburg, 4. Februar 1952; beim Empfänger eingegangen am 5. Februar 1952) an dies. schloß sich dem an; beide Schreiben: Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[84] Vgl. Anm. 57 und Text dazu.

[85] Vgl. Anm. 59 u. 60 sowie Text dazu.

AMTSGERICHT ASCHAFFENBURG
Abteilung Grundbuchamt.

E.L. 4961 /52.
A'burg 5188/16

Betreff:

Grundstück Plan Nr. 1268 1/2 Hs.Nr. 7 Riesengasse
Steuergemeinde: A'burg
Eigentümer: Gastwirts- und Metzgersehefrau Irmgard Straubinger, O.Heßler, Klingenberg a/Main.

Aschaffenburg, den 12. August 1952.

G e l ö s c h t wurde heute im Grundbuche für A s c h a f f e n b u r g Band 75 Blatt 5188 Seite 35 ~~die für~~ der seit dem 23. August 1950 eingetragene Rückerstattungsvermerk.
~~Hypothek - Grundschuld - zu~~

Wiedergutmachungsbehörde IV Würzburg
Eingegangen: 14. AUG. 1952
Aktenzeichen: An IR 229

die Wiedergutmachungsbehörde IV
Unterfranken

W ü r z b u r g
Annastraße 28/I

Zu Aktenzeichen: IR 229.

apl. Justizinspektor
als Rechtspfleger.

Mitteilung (wie Anm. 91) über die Löschung des Rückerstattungsvermerkes im Grundbuch hinsichtlich des Anwesens Riesengasse 7a in Aschaffenburg.

Vorsorglich stellen wir namens des Beteiligten Kroth hiemit diesen Beweisantrag.

Nachdem im Falle Mannheimer – Kroth ein offensichtlich gutes Einvernehmen zwischen einem jüdischen Mitbürger und dessen deutschem[86] Freund bestand und seitens des Beteiligten Kroth offensichtlich unter per-

[86] Vorlage: deutschen.

sönlichen Opfern und Risiken eine erhebliche wirksame Hilfeleistung gewährt worden ist, sollte man eigentlich annehmen, dass die Antragstellerin aus der gegebenen Sachlage die Folgerungen zieht und von ihrem Anspruch absieht. Eine Rechtsverfolgung gegen den Beteiligten Kroth hat jedenfalls mit Wiedergutmachung im guten Sinne des Wortes nichts zu tun."

Die Antwort der JRSO auf dieses Schreiben der anwaltlichen Vertretung Kroths erfolgte am 5. Februar[87], und wieder wurde deren „Vorbringen vollinhaltlich bestritten". Vor allem der zuletzt zitierte Absatz muß die JRSO verärgert haben, denn darauf erwiderte sie:

„Auf die rechtspolitischen Erörterungen des Beteiligten Kroth einzugehen, erübrigt sich, da es weder sachdienlich ist, noch irgendeine Berechtigung hat."

Am 7. Juni wurde der Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 30. Januar in dieser Rückerstattungssache rechtskräftig[88]. Daraufhin beantragte die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken am 1. August beim Amtsgericht Aschaffenburg[89], im entsprechenden Grundbuch den „eingetragenen Rückerstattungsvermerk zu löschen", was am 12. August 1952 – fast zwei Jahre nach dessen Eintragung (23. August 1950)[90] – geschah[91]. Damit war die am 18. Dezember 1948 durch die Anmeldung des Rückerstattungsanspruches seitens der Jewish Restitution Successor Organization begonnene und durch die von dieser am 9. Februar 1950 bei der Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken beantragte Rückerstattung fortgesetzte Auseinandersetzung um das Anwesen Riesengasse Nr. 7a in Aschaffenburg beendet.

---

[87] JRSO Schweinfurt Regional Office (Schweinfurt, 5. Februar 1952; beim Empfänger eingegangen am 8. Februar 1952) an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg; Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24).

[88] Vgl. Anm. 70.

[89] Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken (Würzburg, 1. August 1952; beim Empfänger eingegangen am 7. August 1952) an das Amtsgericht Aschaffenburg – Grundbuchamt; in der in Anm. 3 genannten Akte.

[90] Vgl. Anm. 30.

[91] Amtsgericht Aschaffenburg – Abteilung Grundbuchamt (Aschaffenburg, 12. August 1952; beim Empfänger eingegangen am 14. August 1952) an die Wiedergutmachungsbehörde Unterfranken; Bezirksfinanzdirektion Ansbach (wie Anm. 24); siehe Abbildung S. 223.